



G R E T A

Expertengruppe zur Bekämpfung des
Menschenhandels

GRETA(2018)26_DEU_rep

Antwort auf den Fragebogen zur Bewertung der Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels durch die Vertragsparteien

Dritte Bewertungsrunde

**Thematischer Schwerpunkt: Zugang zur Justiz und zu
wirksamen Rechtsmitteln für die Opfer von Menschenhandel**

Reply received on 25 January 2023

Sekretariat des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung
von Menschenhandel
(GRETA und Ausschuss der Vertragsparteien)
Europarat
F-67075 Straßburg Cedex
Frankreich

Trafficking@coe.int

März 2022

Einleitung

Gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Übereinkommens zur Bekämpfung von Menschenhandel ("das Übereinkommen") evaluiert GRETA die Umsetzung des Übereinkommens in einem in Runden unterteilten Verfahren. Zu Beginn jeder Runde wählt GRETA die spezifischen Bestimmungen, auf die sich das Bewertungsverfahren stützt.

Die erste Runde der Überwachung des Übereinkommens verschaffte einen Überblick über dessen Umsetzung durch die Vertragsstaaten. In der zweiten Evaluierungsrunde des Übereinkommens wurden die Auswirkungen gesetzgeberischer, politischer und praktischer Maßnahmen zur Verhütung des Menschenhandels, zum Schutz der Rechte der Opfer des Menschenhandels und zur strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhändlern untersucht, wobei besonderes Augenmerk auf die Maßnahmen gelegt wurde, die ergriffen wurden, um neuen Trends im Menschenhandel und der Gefährdung von Kindern durch den Menschenhandel zu begegnen.

GRETA hat beschlossen, dass sich die dritte Evaluierungsrunde des Übereinkommens auf den Zugang der Opfer von Menschenhandel **zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln** konzentrieren wird, was für die Rehabilitation der Opfer und die Wiederherstellung ihrer Rechte von wesentlicher Bedeutung ist und einen opferzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz zur Bekämpfung des Menschenhandels widerspiegelt. Eine Reihe von Bestimmungen der Konvention, die materiell- und verfahrensrechtliche Verpflichtungen festlegen, sind für dieses Thema relevant. Darüber hinaus haben die Opfer von Menschenhandel aufgrund ihres Status als Opfer von Menschenrechtsverletzungen Anspruch auf wirksame Rechtsbehelfe gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln muss geschlechts- und altersspezifisch für alle Opfer von Menschenhandel, die der Rechtsprechung der Vertragsstaaten unterliegen, gewährleistet werden, unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus oder ihrer Anwesenheit im nationalen Hoheitsgebiet und ungeachtet ihrer Fähigkeit oder Bereitschaft, bei strafrechtlichen Ermittlungen zu kooperieren.

Der Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln setzt die Erfüllung einer Reihe von Grundvoraussetzungen voraus, darunter die rasche und genaue Identifizierung der Opfer von Menschenhandel, die Gewährung einer Erholungs- und Bedenkzeit, die Verfügbarkeit materieller, psychologischer, medizinischer und rechtlicher Unterstützung, die Legalisierung des Aufenthalts des Opfers, das Recht, Asyl zu suchen und zu erhalten, und die Anwendung des Grundsatzes der *Nichtzurückweisung*. Diese Grundvoraussetzungen, die verschiedenen Bestimmungen des Übereinkommens entsprechen, wurden während der ersten und zweiten Evaluierungsrunde der Überwachung des Übereinkommens eingehend geprüft. Daher hat GRETA beschlossen, jeden Vertragsstaat in einem separaten landesspezifischen Teil des Fragebogens um eine Aktualisierung der Umsetzung der früheren Empfehlungen von GRETA zu ausgewählten Themen zu bitten, anstatt erneut Fragen zu denselben Bestimmungen in den allgemeinen Fragebogen für die dritte Bewertungsrunde aufzunehmen.

Die Vertragsstaaten werden gebeten, GRETA **innerhalb von vier Monaten** nach Absendung des Fragebogens eine Antwort zu übermitteln. Die Antwort auf den Fragebogen sollte in einer der Amtssprachen des Europarates (Englisch und Französisch) und vorzugsweise auch in der Originalsprache eingereicht werden. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann in der Antwort gegebenenfalls auf Informationen verwiesen werden, die in dem von den nationalen Behörden vorgelegten Bericht über Maßnahmen enthalten sind, die ergriffen wurden, um der Empfehlung des Ausschusses der Vertragsparteien bezüglich der Umsetzung der im zweiten Bewertungsbericht von GRETA gemachten Vorschläge nachzukommen. Die Vertragsstaaten sollten Links, Kopien oder Auszüge der in der Antwort auf den Fragebogen erwähnten einschlägigen Gesetze, Verordnungen, nationalen Aktionspläne und Rechtsprechung in der Originalsprache und nach Möglichkeit auch in einer der Amtssprachen des Europarats zur Verfügung stellen.

Bei der Ausarbeitung der Antwort auf den Fragebogen sollte eine Vielzahl von Interessengruppen und Vertretern der Zivilgesellschaft konsultiert werden, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen so umfassend wie möglich sind.

Einführung durch die deutsche Bundesregierung:

Der Berichtszeitraum ist durch drei wesentliche Entwicklungen in Deutschland und weltweit geprägt:

Erstens war 2021 das zweite Jahr, in dem das öffentliche Leben stark von der COVID-19-Pandemie beeinflusst wurde - dies gilt auch für den Menschenhandel und die Bemühungen zur Bekämpfung desselben. Um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken, haben Bund und *Länder* ihre langjährige Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen fortgesetzt und sich gemeinsam dafür eingesetzt, dass die Unterstützungsstrukturen für Gewaltbetroffene funktionsfähig bleiben, angemessene Unterstützung bieten und für die Betroffenen, auch für die Opfer von Menschenhandel, zugänglich sind (z. B. mobile Beratungsangebote, digitale Formate). Beispiele für konkrete Maßnahmen in diesem Zusammenhang finden sich im Zwischenbericht der Regierung an GRETA (Oktober 2020).

Darüber hinaus kamen ab März 2022 zahlreiche aus der Ukraine fliehende Menschen in verschiedenen europäischen Ländern an, darunter auch in Deutschland. Bei den Einreisenden – hauptsächlich Frauen und Kinder - bestand und besteht die Gefahr der Ausbeutung und des Menschenhandels. Bundesministerien, *Länder* und die Zivilgesellschaft stehen über die verschiedenen Arbeitsgruppen (Bund-*Länder*-Arbeitsgruppe Menschenhandel, Bund-*Länder*-Arbeitsgruppe gegen Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) in engem Kontakt, tauschen relevante Informationen aus und haben ein breites Spektrum an Präventions- und Schutzmaßnahmen für Menschen auf der Flucht aus der Ukraine entwickelt (Beispiele finden sich unter Punkt 12.1).

Schließlich fällt in diesen Berichtszeitraum ein Regierungswechsel: Im November 2021 hat die neu gewählte Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP ihren Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 bis 2025 veröffentlicht. Darin heißt es, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels intensiviert und die Bedeutung der Bekämpfung des Menschenhandels in verschiedenen Themenfeldern betont werden sollen, wie z.B. dem internationalen Menschenrechtsschutz, dem Schutz vor Gewalt und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Die Vereinbarung kündigt die Einführung eines nationalen Berichtsmechanismus, die Koordinierung auf nationaler Ebene und einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Stärkung der Rechte der Opfer von Menschenhandel an.

Abschließend ist es wichtig zu betonen, dass die Zuständigkeiten für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland wie folgt verteilt sind.

Die Bundesrepublik Deutschland ist in 16 Bundesländer unterteilt (*Länder*). Die *Länder* sind Staaten mit eigenen Landesverfassungen, Parlamenten, Verwaltungsstrukturen und Regierungen. Die Ausübung der Staatsgewalt ist durch die Bestimmungen der deutschen Verfassung - des Grundgesetzes (GG) - zwischen Bund und *Länder* aufgeteilt.

Im Hinblick auf den Menschenhandel haben die *Länder* weitreichende Zuständigkeiten. So ist festzustellen, dass in der Regel (d.h. von Ausnahmen abgesehen) die Strafverfolgungsbehörden der einzelnen *Länder* für die Ermittlung und Verfolgung von Menschenhandel zuständig sind. Auch für die Opferhilfe sind in der Regel die *Länder* zuständig.

Teil I - Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln

1. Recht auf Informationen (Artikel 12 und 15)

1.1 Wie, in welcher Phase und von wem werden mutmaßliche Opfer und Opfer von Menschenhandel über ihre Rechte, die einschlägigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren und die rechtlichen Möglichkeiten zur Erlangung von Entschädigung und anderen Rechtsmitteln in einer Sprache informiert, die sie verstehen können? Bitte stellen Sie Kopien aller Informationsmaterialien zur Verfügung, die zur Information der Opfer von Menschenhandel entwickelt wurden, einschließlich aller Materialien, die speziell für Opfer im Kindesalter entwickelt wurden, und zwar in den Sprachen, in denen sie existieren.

§ 406i der Strafprozessordnung (StPO) regelt die Belehrung der Opfer über ihre Rechte im Strafverfahren.

Die Opfer einer Straftat werden auf Antrag, soweit sie betroffen sind, z. B. über die Einstellung des Verfahrens, Ort und Zeit der Hauptverhandlung, die gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte erhobenen Vorwürfe und den Ausgang des Gerichtsverfahrens informiert. Wenn die Opfer der deutschen Sprache nicht mächtig sind, werden ihnen Ort und Zeit der Hauptverhandlung auf Wunsch in einer ihnen verständlichen Sprache gemäß § 406d StPO mitgeteilt.

Darüber hinaus kann das Opfer nach § 406e StPO selbst oder durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Einsicht in die Verfahrensakte nehmen, sofern keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der oder des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen.

Das Opfer kann sich auch der Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts nach § 406f StPO bedienen.

Darüber hinaus können Zeugen, die z. B. Opfer schwerer Sexualstraftaten geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen psychosoziale Unterstützung im Gerichtsverfahren nach § 406g StPO in Anspruch nehmen.

Die Informationen müssen "so früh wie möglich" bereitgestellt werden, in der Regel beim ersten Kontakt mit der Polizei, ansonsten und im weiteren Verlauf des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft und dann durch das Gericht. Die Staatsanwaltschaft prüft, ob die Polizei die Weisungen erteilt hat, und tut dies gegebenenfalls selbst. Nachdem die Anklage erhoben wurde, muss das Gericht die Opfer informieren. Das Gesetz schreibt vor, dass die Opfer "regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer ihnen verständlichen Sprache" informiert werden.

Den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der StPO finden Sie hier:

<https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/BJNR006290950.html>.

Schriftliches Informationsmaterial wird von einer Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Akteure erstellt:

Wenn ein Opfer bei einer Prüfung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung identifiziert wird, stellt die FKS Informationen zur Verfügung, die von Nichtregierungsorganisationen (NGO) erstellt und bereitgestellt wurden (Kontaktdaten, Flyer usw.). Die NGO können den Opfern beim Zugang zum Recht und zu wirksamen Rechtsbehelfen behilflich sein.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht ein Faltblatt zur Unterstützung von Opfern von Gewaltverbrechen. Darüber hinaus sind Informationen zum Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (OEG) online auf der Website des BMAS oder der vom BMAS geförderten Datenbank www.odabs.org zu finden. Die *Länder*, die für die Umsetzung des OEG zuständig sind, veröffentlichen offline und online Flyer und andere Informationen zur Umsetzung des Gesetzes.

Die vom BMAS geförderte Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (Servicestelle) stellt eine Online-Datenbank in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung, in der Beratungsstellen nach Ort und Angebot geordnet zu finden sind. Auch das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte deutsche Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) veröffentlicht auf seiner Website eine bundesweite Datenbank zu Fachberatungsstellen.

Einige NGO haben ihr Informationsmaterial den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt, damit diese es an die Opfer weitergeben können. Die Servicestelle hat ein allgemeines Informationsblatt über Opferrechte für Opfer von Zwangsarbeit und Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung entwickelt, das von den Behörden zur Erfüllung ihrer Informationspflicht gegenüber (mutmaßlichen) Opfern verwendet werden kann, wobei die Strafverfolgungsbehörden diese Informationsblätter potenziellen Opfern bei ihrem ersten Kontakt, z. B. bei Kontrollen oder in Durchsuchungssituationen, aushändigen können.

Im Rahmen des von der EU mitfinanzierten Projekts ReACT (2015-17) informiert die vom BMFSFJ geförderte NGO ECPAT Minderjährige in 13 Sprachen über ihre Rechte und den Zugang zu Unterstützung in Deutschland: <https://ecpat.de/2018/01/22/react-reinforcing-assistance-to-child-victims-of-trafficking/> Die Informationen müssen aktualisiert werden.

Der KOK berichtet, dass die Betroffenen, wenn sie Kontakt zu einer spezialisierten Beratungsstelle haben, von den Beraterinnen und Beratern über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden. Die Beratungsgespräche werden nach Möglichkeit in der Muttersprache geführt, ggf. mit einem sprachmittelnden/dolmetschenden Person. Die Betroffenen werden so schnell wie möglich über ihre Rechte und die entsprechenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren informiert, was jedoch auch von ihrem emotionalen, psychologischen und physischen Zustand abhängt. Je nach den Bedürfnissen der Opfer und dem mit ihnen vereinbarten weiteren Vorgehen - insbesondere wenn sich die Opfer für eine Zusammenarbeit mit der Polizei entscheiden - werden die Opfer an eine bzw. einen auf Opferrechte spezialisierte bzw. spezialisierten Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt verwiesen, die oder der weitere Informationen über Rechte und Pflichten im Strafverfahren erteilt.

1.2 Wie wird die Verpflichtung zur Bereitstellung von Übersetzungs- und Dolmetscherdiensten gegebenenfalls in den verschiedenen Phasen des Gerichts- und Verwaltungsverfahrens von den verschiedenen Stellen erfüllt?

Nach § 185 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) muss bei der Hauptverhandlung vor Gericht eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden, wenn es sich um eine Person handelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

Bei polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren haben Beschuldigte gemäß § 163 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 187 GVG Anspruch auf Beiziehung einer dolmetschenden Person. Dies gilt auch für hör- und sprachgeschädigte Personen. Aber auch Zeuginnen und Zeugen haben gemäß § 163 Abs. 7 StPO i. V. m. § 185 GVG einen solchen Anspruch. Gleiches gilt für die Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 161a Abs. 5 StPO i. V. m. § 185 GVG.

397 Abs. 3 StPO enthält das Recht der privaten Nebenklage, eine Übersetzung der Unterlagen zu erhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlich ist.

Bei der Strafanzeige wird die notwendige Verständnishilfe gemäß § 158 Abs. 4 StPO gewährt. Eine angemessene Verständigung zwischen dem Opfer und der Person, die die Anzeige aufnimmt, in einer von beiden gesprochenen Fremdsprache oder durch eine Begleitperson des Opfers ist dabei ausreichend.

2. Rechtsbeistand und unentgeltliche Prozesskostenhilfe (Artikel 15)

2.1 Wie, von wem und ab wann wird Opfern von Menschenhandel Rechtsbeistand gewährt? Wie wird der Rechtsbeistand für Kinder gewährt?

Allen Opfern, die Zeuginnen oder Zeugen sind, kann für die Dauer ihrer Aussage eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt als Rechtsbeistand beigeordnet werden, da sie schutzbedürftig sind und daher ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen können (§ 68b Abs. 2 StPO). Opfer bestimmter Straftaten, insbesondere schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten, die als private Nebenklägerinnen oder Nebenkläger in Betracht kommen, haben einen Anspruch darauf, dass ihnen vom Gericht ohne Prüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und auch schon vor dem Beitritt zur Anklage der Staatsanwaltschaft eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt unentgeltlich beigeordnet wird (§§ 397a Abs. 1 Nr. 2, 406h Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO). Diese Regelung soll dem besonderen Schutzbedürfnis bestimmter Opfer dienen; außerdem sollen private Nebenklagen nicht aus Sorge vor dem Kostenrisiko an der Inanspruchnahme von Rechtshilfe gehindert werden. Bei anderen Straftaten, z.B. Körperverletzung, besteht die Möglichkeit, sich als private Nebenklägerin oder privater Nebenkläger dem Verfahren anzuschließen und für finanziell bedürftige Opfer Prozesskostenhilfe zu erhalten. Der Zugang zur Prozesskostenhilfe ist dann an eine Bedürftigkeitsprüfung geknüpft (§ 397a Abs. 2 StPO). Alle Opfer können im Rahmen des Strafverfahrens im Wege des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StPO) von den Beschuldigten Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen. Adhäsionsklägerinnen und -kläger können Prozesskostenhilfe nach den Regeln des Zivilrechts erhalten, wenn sie nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um die Kosten für die Klage und eine anwaltliche Vertretung selbst zu tragen (§ 404 Abs. 5 StPO). Das besondere Verfahren zur Erlangung einer Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens (Adhäsionsverfahren) ist nicht anwendbar, wenn die oder der Beschuldigte ein Jugendlicher oder eine Jugendliche (14 bis 17 Jahre alt) ist. In diesen Fällen sieht das Jugendstrafrecht neben dem allgemein gültigen Weg des Zivilprozesses dem Alter und Entwicklungsstand der jungen Beschuldigten angemesseneres Mittel vor (z.B. Wiedergutmachungsanordnung durch das Jugendgericht, Täter-Opfer-Ausgleich).

Darüber hinaus haben insbesondere kindliche und jugendliche Opfer von Menschenhandel einen Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406 g Abs. 3 StPO).

2.2 Haben alle mutmaßlichen Opfer von Menschenhandel Zugang zu Rechtsbeistand, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder der Art der Ausbeutung?

Die bestehenden Möglichkeiten, Rechtsbeistand und Unterstützung zu erhalten, stehen allen Opfern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Wohnsitz zur Verfügung, siehe auch die Antwort auf 2.1.

Gleichwohl ist zu erwähnen, dass die Ausländerbehörden Opfern von Menschenhandel, von sexueller Ausbeutung, von Arbeitsausbeutung und dem Straftatbestand der Förderung des Menschenhandels eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG erteilen können.

Die Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a StGB haben nicht per se einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, diese soll aber in der Regel unter den folgenden drei Voraussetzungen erteilt werden:

- a. Die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht erachten die Anwesenheit des Opfers im Bundegebiet für sachgerecht, da ohne diese Anwesenheit die Sachverhaltsermittlung erschwert wird,
- b. Das Opfer bricht alle Verbindungen zu den Beschuldigten ab.
- c. Das Opfer hat sich bereit erklärt, als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren auszusagen.

2.3 Unter welchen Voraussetzungen haben Opfer von Menschenhandel, auch Kinder, Zugang zu unentgeltlichem Rechtsbeistand? Für welche Arten von Verfahren gibt es unentgeltliche Prozesskostenhilfe? Gibt es unentgeltlichen Rechtsbeistand für die Geltendmachung von

Entschädigungsansprüchen und die Vollstreckung von Entschädigungsentscheidungen? Bitte geben Sie den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen an.

Für allgemeine Informationen über Rechtsbeistände siehe Antwort zu 2.1. Darüber hinaus gilt Folgendes:

Zur außergerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte können bedürftige Bürgerinnen und Bürger (unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit) staatliche Unterstützung nach den Bestimmungen des Beratungshilfegesetzes (BerHG) erhalten (abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/berathig/BJNR006890980.html>). In strafrechtlichen Angelegenheiten wird nach dem Beratungshilfegesetz in der Regel nur Beratung (nicht Vertretung) geleistet (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 BerHG). Opfer können sich beispielsweise bei der Entscheidung beraten lassen, ob sie sich als privater Nebenkläger oder -klägerinnen an einem Strafverfahren beteiligen wollen. Zur Vertretung in strafrechtlichen Angelegenheiten siehe Antwort zu 2.1.

Nach § 1 Abs. 1 BerHG ist Beratungshilfe zu gewähren, wenn Betroffene nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die erforderlichen Mittel nicht aufbringen können. Abgesehen von dieser persönlichen Notlage darf die Rechtsverfolgung nicht leichtfertig erscheinen, und es dürfen keine anderen Möglichkeiten der Hilfeleistung bestehen (§ 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BerHG).

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind in den §§ 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt, die durch Verweis auch in anderen gerichtlichen Verfahren, z. B. im Strafverfahren nach § 404 Abs. 5 StPO, gelten. Nach § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, sofern die beabsichtigte Klage oder die Verteidigung gegen eine Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht leichtfertig erscheint. Nach § 121 Abs. 1 ZPO soll einer Partei ein Rechtsbeistand zur Vertretung beigeordnet werden (beigeordnete Rechtsanwältin bzw. beigeordneter Rechtsanwalt), wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens es erfordert, dass die Parteien rechtsanwaltlich vertreten werden. Die Partei kann sich diesen Rechtsbeistand aussuchen. Für die Partei entstehen keine Kosten.

Die Prozesskostenhilfe nach den §§ 114 ff. ZPO gilt für alle in der ZPO geregelten Arten von Gerichtsverfahren. Sie ist auch nicht auf eine bestimmte Stellung der Parteien im Verfahren beschränkt. Dementsprechend kann ein Opfer die Prozesskostenhilfe auch für die Geltendmachung von Schadensersatz und die Vollstreckung eines Entschädigungsurteils in Anspruch nehmen. Allerdings wird Prozesskostenhilfe nach den §§ 114 ff. ZPO jedoch nicht für Verfahren im Ausland gewährt, es sei denn, es handelt sich um Verfahren vor Gerichten in anderen EU-Ländern, die dann auf §§ 1076 ff. ZPO beruhen.

Den Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen der deutschen Zivilprozessordnung (ZPO) finden Sie hier: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/

Minderjährige Opfer von Menschenhandel können sich der Staatsanwaltschaft im Wege der privaten Nebenklage im Strafverfahren anschließen und haben damit eine Vielzahl von Rechten. Als minderjährige Opfer wird ihnen auf Antrag kostenfrei eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt beigeordnet. Ein Anspruch im Adhäsionsverfahren kann nicht geltend gemacht werden, wenn die beschuldigte Person ein Jugendlicher oder eine Jugendliche ist (siehe Antwort zu 2.1).

2.4 Gibt es Anwältinnen und Anwälte, die auf die Gewährung von Rechtsbeistand und die Vertretung von Opfern von Menschenhandel vor Gericht spezialisiert sind? Welche Vorschriften gelten gegebenenfalls für die Gewährung solcher Rechtshilfe/Vertretung?

Es gibt Fachanwältinnen und -Anwälte für Strafrecht, von denen sich einige auch auf die Unterstützung von Opfern von Straftaten spezialisiert haben. Für sie gelten die oben genannten Vorschriften. Der

Schwerpunkt der praktischen Tätigkeit einer Fachanwältin oder eines Fachanwalts für Strafrecht liegt jedoch nicht in der Vertretung von Opfern von Menschenhandel. Die Nichtregierungsorganisation WEISSER RING bietet auf ihrer Website die Zertifizierung "Opferanwalt WEISSER RING" und eine Liste von Opferanwältinnen und -Anwälten an. Opfervertretungen sind darauf spezialisiert, Menschen, die Opfer von Straftaten geworden sind, bei der Durchsetzung ihrer Rechte im Strafverfahren zu unterstützen.

Wie bereits unter 2.1 erwähnt, muss ein Antrag auf Gewährung von unentgeltlichem Rechtsbeistand nach § 397a Abs. 1 StPO gestellt werden, dies ist aber auch schon vor dem Beitritt zur Nebenklage möglich, siehe § 397a Abs. 3 StPO.

2.5 Wie wird die Gewährung von Rechtsbeistand und unentgeltlicher Rechtshilfe für Opfer von Menschenhandel finanziert? Müssen die Opfer eine Gebühr entrichten, um Rechtsbeistand zu erhalten oder ein Verfahren einzuleiten, oder gibt es andere finanzielle Hindernisse? Wenn ja, geben Sie bitte die Höhe der Gebühr(en) an.

Siehe Antwort 2.1. Darüber hinaus gilt Folgendes:

In welchem Umfang Prozesskostenhilfe gewährt wird, hängt von den finanziellen Verhältnissen der Klägerin oder des Klägers ab. Ist eine Partei finanziell überhaupt nicht in der Lage, die anfallenden Gerichtskosten zu tragen, wird die Prozesskostenhilfe aus der Staatskasse gezahlt, um die Gerichts- und Anwaltskosten (für die eigene anwaltliche Vertretung) in voller Höhe zu decken. Sind die finanziellen Verhältnisse der Partei besser, wird die Partei zur Ratenzahlung der Prozesskosten verurteilt.

Personen, die eine Rechtsberatung nach den Bestimmungen des BerHG in Anspruch nehmen, haben für die Beratungshilfe eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten; die übrigen Gebühren für die Beraterin oder den Berater werden von der Staatskasse getragen. Das BerHG stellt sicher, dass jeder Bürgerin und jeder Bürger, der nicht in der Lage ist, eine anwaltliche Vertretung zu bezahlen, professionelle Hilfe bei der Durchsetzung seiner Rechte außerhalb eines Gerichtsverfahrens erhält.

Die oder derbeigeordnete Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nach § 121 Abs. 1 ZPO erhält einen Gebührenanspruch gegenüber der Staatskasse. Die oder der private Nebenklagevertretung unterliegt keinem Kostenrisiko.

3. Entschädigung durch die Täterinnen oder Täter (Artikel 15)

3.1 Welche Maßnahmen gibt es, die es den Gerichten ermöglichen, Opfern von Menschenhandel, einschließlich Kindern, im Rahmen von Strafverfahren eine Entschädigung von den Täterinnen und Tätern zuzusprechen? Welche Rolle spielt die Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht?

Hinsichtlich der Möglichkeit eines Adhäsionsantrags nach § 403 StPO wird auf die Antwort zu Frage 2.1 verwiesen.

Nach § 111b Abs. 1 StPO können, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Voraussetzungen für die Einziehung von Gegenständen vorliegen, diese Gegenstände zur Sicherung der Vollstreckung beschlagnahmt werden. Liegen dringende Gründe vor, die diese Annahme rechtfertigen, so soll die Beschlagnahme angeordnet werden.

Ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Einziehung des entsprechenden Geldbetrags (Wertersatz) erfüllt sind, kann zur Sicherung der Vollstreckung der Vermögensarrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen der betreffenden Person angeordnet werden. Liegen dringende Gründe vor, die diese Annahme rechtfertigen, so soll der Vermögensarrest angeordnet werden (§ 111e Abs. 1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft hat das Opfer von der Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrests zu benachrichtigen. Wird ein Vermögensarrest vollzogen, so fordert die

Staatsanwaltschaft den Anspruchsinhaber (das Opfer) zugleich mit der Mitteilung auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten, der ihm aus der Tat erwachsen ist, geltend machen wolle. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf den Regelungsgehalt der einschlägigen Paragraphen der StPO enthalten (§ 111I StPO).

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch keine Vermögenswerte zur Sicherung von Schmerzensgeldansprüchen beschlagnahmen/einfrieren.

Die Staatsanwaltschaft kann auf eine Wiedergutmachung hinwirken, zum Beispiel durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

3.2 Wie wird die Höhe der Entschädigung berechnet und gibt es spezifische Kriterien oder Modelle für die Berechnung? Welche Arten von Verletzungen/Schäden und Kosten sind gedeckt? Gibt es Umstände/Bedingungen, die zu einer Kürzung des Entschädigungsbetrags führen würden?

Erleidet ein Opfer einen materiellen Schaden, so ist dieser vom Täter oder von der Täterin nach den allgemeinen Grundsätzen des deutschen Deliktsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit einem Schutzgesetz und § 826 BGB) in vollem Umfang zu ersetzen. Wird Menschenhandel in Verbindung mit Freiheitsberaubung und/oder Körperverletzung begangen, kann auch Ersatz von Nichtvermögensschäden in Form von Schmerzensgeld verlangt werden (§ 253 Abs. 2 BGB). Durch das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, das in Deutschland seit dem 22. Juli 2017 in Kraft ist, wurde der Anspruch auf Ersatz von Nichtvermögensschäden auf Todesfälle ausgeweitet. Nach diesem Gesetz erhalten die nahen Angehörigen des durch eine rechtswidrige Tat getöteten Opfers eine Entschädigung für das durch die Tötung verursachte seelische Leid.

Bei der Berechnung des materiellen Schadens muss die Schädigerin oder der Schädiger grundsätzlich die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse wiederherstellen, die ohne das schädigende Ereignis bestanden hätten (Grundsatz der Totalreparation). Die Nichtvermögensschäden werden auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtung der Umstände, die den Schaden charakterisieren, und unter Berücksichtigung seiner künftigen Entwicklung berechnet. Der berechnete Schaden muss in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Dauer der Schädigung stehen. Für die Berechnung ist in erster Linie das Ausmaß der eingetretenen Lebensbeeinträchtigung von Bedeutung. In der Praxis können Schmerzensgeldtabellen ein wichtiges Hilfsmittel für Gerichte und andere Rechtsanwender sein.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts kann die Höhe des geschuldeten Schadensersatzes gemindert werden, wenn das Opfer zum Schaden beigetragen hat (§ 254 BGB).

3.3 Wie werden Entschädigungsanordnungen/Entscheidungen vollstreckt? Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die tatsächliche Zahlung von Entschädigungen zu gewährleisten und sicherzustellen?

Bei zivilgerichtlichen Urteilen oder Urteilen im Adhäsionsverfahren über eine Entschädigung erfolgt die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des allgemeinen Zwangsvollstreckungsrechts (8. Buch der ZPO). Wird die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung betrieben, so kann das Vollstreckungsgericht auf entsprechenden Antrag der Gläubigerin oder des Gläubigers den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Berücksichtigung der in § 850c ZPO üblicherweise vorgesehenen Beschränkungen bestimmen. Den Schuldnerinnen oder Schuldner sollen jedoch so viele Mittel verbleiben, dass sie ihren notwendigen Unterhalt bestreiten und ihren laufenden gesetzlichen Unterhaltungspflichten nachkommen können (§ 850f Abs. 2 ZPO).

Siehe auch 3.1 oben.

3.4 Welche Maßnahmen gibt es für ausländische Opfer von Menschenhandel, die aus dem Land, in dem eine Ausbeutung stattgefunden hat, abgeschoben werden oder sich dafür entscheiden, es zu verlassen, um eine Entschädigung und andere Rechtsmittel zu erhalten?

Für die Erlangung von Entschädigungen und anderen Rechtsbehelfen ist es unerheblich, ob sich die Opfer nicht mehr im Lande aufhalten. Auch ausländische Opfer können ein Adhäsionsverfahren sowie andere Verfahren beantragen, etwa Entschädigungszahlungen nach dem OEG, Schadensersatzansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens oder zivilrechtliche Ansprüche in Form von Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen. Gibt das Gericht dem Antrag im Urteil statt, kann das Opfer diesen vollstrecken. Nach den §§ 1076 ff. ZPO kann Opfern, die finanziell nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen, auch in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU Prozesskostenhilfe gewährt werden.

3.5 Welche Verfahren gibt es, um den Opfern von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Arbeitskraft einen wirksamen Zugang zu Entschädigung zu gewährleisten? Können diese Opfer zivilrechtliche Ansprüche auf Entschädigung und/oder Rückforderung von nicht gezahlten Löhnen und Sozialbeiträgen auf der Grundlage von Delikts-, Arbeits-, Beschäftigungs- oder anderen Gesetzen geltend machen? Bitte geben Sie die entsprechenden Maßnahmen an. Können Opfer von Menschenhandel, die in irregulärer Beschäftigung oder ohne Vertrag arbeiten, nicht gezahlte Löhne und andere Entschädigungen einfordern, und wenn ja, wie wird der Betrag der nicht gezahlten Löhne und anderen Entschädigungen festgelegt?

Im Adhäsionsverfahren können vermögensrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Straftat entstanden sind. Dies sind alle Ansprüche, die aus Vermögensrechten abgeleitet werden oder auf Vermögensvorteile gerichtet sind, z.B. Schadensersatz-, Schmerzensgeld-, Herausgabe- oder Bereicherungsansprüche. Die Entscheidung über den Antrag muss in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen. Dies schließt insbesondere alle Ansprüche aus, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen und daher in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen. Solche Ansprüche können aber selbstverständlich vor dem Arbeitsgericht geltend gemacht werden.

Nach § 98a AufenthG ist der Arbeitgeber auch dann zur Zahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet, wenn die Beschäftigung ohne die erforderliche Genehmigung bzw. Berechtigung zur Erwerbsarbeit ausgeübt wurde.. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Person ohne Arbeitserlaubnis beschäftigen, müssen den branchenüblichen Lohn in Deutschland zahlen. Was branchenüblich ist, kann durch Tarifverträge festgelegt werden. Gibt es keine tarifvertraglichen Branchenlöhne, gilt der gesetzliche Mindestlohn. Zugunsten der ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird vermutet, dass sie mindestens drei Monate beschäftigt waren. Lohnansprüche verjähren nach drei Jahren.

3.6 Welche Schulungen werden angeboten, um die Kapazitäten der zuständigen Fachleute, wie Anwaltschaft, Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft, zu stärken, damit die Opfer von Menschenhandel eine Entschädigung und andere Rechtsmittel erhalten können?

Die Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Dienst der Länder liegt in erster Linie in der Verantwortung der einzelnen Länder. Aus diesem Grund bietet die Bundesregierung keine eigenen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Menschenhandel für die Justiz an. Allerdings bietet die Deutsche Richterakademie (DRA), die zur Hälfte vom Bund mitfinanziert wird, Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, die sich mit dem Thema Menschenhandel befassen, zum Beispiel zu den Themen Opferschutz, Vermögensabschöpfung und Entschädigung. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben zudem die Möglichkeit, an interdisziplinären Netzwerktreffen und an einschlägigen Seminaren im Rahmen der internationalen Fortbildung teilzunehmen (z. B. über das European Judicial Training Network (EJTN) und die Europäische Rechtsakademie (ERA)).

Die Servicestelle lädt regelmäßig Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die im Bereich Menschenhandel tätig sind, zu einem Treffen ein, um sich über Neuigkeiten zu individuellen und strukturellen Aspekten der Strafverfolgung von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung auszutauschen. Das vierte Treffen dieser Art fand im Juni 2022 statt. Diese Treffen tragen auch zum Austausch von Erfahrungen und Informationen über die praktische Unterstützung von Opfern des Menschenhandels bei, z. B. über Entschädigungen und andere Rechtsbehelfe, zumal auch Vertreterinnen und Vertreter von Beratungsstellen anwesend sind. Darüber hinaus schulte die Servicestelle die kürzlich ernannten Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren innerhalb der FKS. Gemeinsam mit der Zollbehörde plant die Servicestelle die Entwicklung eines E-Learning-Tools für alle FKS-Beschäftigten. Einige spezialisierte NGOs organisieren Schulungen auf lokaler oder regionaler Ebene.

Der KOK und die spezialisierten Beratungsstellen bieten häufig Schulungen für verschiedene Berufsgruppen an, z. B. für Polizei- und Bundespolizei, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Botschaftspersonal, Studierende, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter usw. In einigen Bundesländern werden auch Schulungen für Fachkräfte in Flüchtlingsunterkünften organisiert. Die Schulungen richten sich nach den Kapazitäten der Fachberatungsstellen und nach der Nachfrage. ECPAT bietet, teilweise mit Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachberatungsstellen, regelmäßig Schulungen für verschiedene Berufsgruppen zum Thema Kinderhandel an.

4. Staatliche Entschädigung (Artikel 15)

4.1 Schließen die Kriterien für die Inanspruchnahme staatlicher Entschädigungsregelungen für Opfer von Straftaten einige Opfer von Menschenhandel aus (z. B. aufgrund eines irregulären Aufenthaltsstatus, der Staatsangehörigkeit oder der Art der Straftat)? Hängt der Zugang zu staatlicher Entschädigung vom Ausgang des Strafverfahrens und vom Ausbleiben einer Entschädigung durch die Täterinnen und Täter ab?

Nein. Opfer von Menschenhandel sind weder von der Entschädigung ausgeschlossen, noch ist der Anspruch auf Entschädigung nach dem OEG vom Ausgang des Strafverfahrens oder davon abhängig, ob die Täterin oder der Täter in der Lage ist, eine Entschädigung zu leisten.

4.2 Wie wird die Höhe der staatlichen Entschädigung berechnet, um der Schwere des vom Opfer erlittenen Schadens Rechnung zu tragen?

Die Höhe der Entschädigung für die Opfer richtet sich nach dem Ausmaß der durch die Gewalt erlittenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden. Das Leistungsspektrum des OEG umfasst einkommensunabhängige und einkommensabhängige monatliche Entschädigungsleistungen, Krankenbehandlungsleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

4.3 Können ausländische Opfer von Menschenhandel in Ihrem Land eine staatliche Entschädigung beantragen, nachdem sie in ihre Herkunftsländer zurückgeführt oder repatriert wurden? Bitte nennen Sie Beispiele für solche Fälle und geben Sie die Maßnahmen an, die eine solche Möglichkeit vorsehen.

Ja, es ist möglich, aus dem Ausland einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG zu stellen. Es gibt keine besonderen Bedingungen, die dafür gelten.

4.4 Müssen Opfer, die eine staatliche Entschädigung beantragen, für die Kosten und Honorare ihrer Anwälte aufkommen? Sind staatliche Entschädigungsleistungen steuerpflichtig? Hat der Erhalt einer Entschädigung Auswirkungen auf den Zugang zur Sozialversicherung oder zu anderen Leistungen?

In der Regel ist für den Antrag nach dem OEG kein Rechtsanwalt erforderlich. Die Kosten für einen Anwalt werden daher grundsätzlich nicht übernommen. Leistungen nach dem OEG sind weder steuerpflichtig noch können sie mit anderen Sozialleistungen verrechnet werden.

5. Sanktionen und Maßnahmen (Artikel 23)

5.1 Bitte beschreiben Sie die von Ihrem Land verabschiedeten gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen, die es ermöglichen:

i) die Erträge aus Straftaten oder eines Geldbetrages, der dem Wert des Erlangten entspricht, einzuziehen oder den Tätern auf andere Weise zu entziehen; und

ii) Vermögensgegenstände, die der Einziehung unterliegen, rasch zu identifizieren, aufzuspüren, einzufrieren oder zu beschlagnahmen, um die Vollstreckung einer späteren Einziehung zu erleichtern.

Ermöglichen diese Maßnahmen die Identifizierung, das Aufspüren und die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, in die die Erträge aus illegalen Tätigkeiten umgewandelt wurden?

Zu i):

Die §§ 73 bis 73b Strafgesetzbuch (StGB) sehen die zwingende (auf Verurteilung beruhende) Einziehung der durch eine rechtswidrige Tat oder als Belohnung für die Begehung einer rechtswidrigen Tat erlangten Gegenstände (d.h. der Erträge) einschließlich der aus dem Erlangten gezogenen Vorteile vor. Ist die Einziehung des Gegenstandes selbst nicht mehr möglich, sieht § 73c StGB die Einziehung eines Geldbetrages vor, der dem Wert des erlangten Gegenstandes entspricht. Auch Gegenstände, die durch Veräußerung einer Sache erlangt wurden, die durch oder für eine rechtswidrige Tat oder als Ersatz dafür oder aufgrund eines erlangten Rechts erlangt wurde, können eingezogen werden. Die Erträge aus einer rechtswidrigen Tat können bei Dritten eingezogen werden, wenn die Täterin bzw. der Täter oder eine Beteiligte bzw. ein Beteiligter für Dritte gehandelt hat (§ 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB), wenn diese Erträge den Dritten unentgeltlich oder ohne Rechtsgrund zugewendet wurden (§ 73b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a StGB) oder wenn die Dritten wusste oder hätte wissen müssen, dass die Erträge aus einer rechtswidrigen Tat stammen (§ 73b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b StGB). Der § 73a StGB (erweiterte Einziehung) geht noch weiter, indem er die Einziehung von Gegenständen einer Täterin bzw. eines Täters oder einer Teilnehmerin bzw. eines Teilnehmers vorsieht, die aus einer anderen rechtswidrigen Tat als derjenigen, wegen der die Täterin bzw. der Täter oder die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer verurteilt wurde, oder zu deren Begehung erworben wurden. Darüber hinaus sieht § 76a Abs. 4 StGB seit der Reform des Vermögensabschöpfungsgesetzes 2017 vor, dass auch Vermögensgegenstände unklarer Herkunft, die aus einer rechtswidrigen Tat stammen und im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen wegen bestimmter aufgelisteter, typischerweise organisiert begangener Straftaten sichergestellt wurden, eingezogen werden können, ohne dass es des Nachweises einer konkreten rechtswidrigen Tat bedarf ("Einziehung ohne Tatbegehung"). Bei der Anordnung der Einziehung kann das Gericht seine Überzeugung von der rechtswidrigen Herkunft des Gegenstandes insbesondere auf ein grobes Missverhältnis zwischen dem Wert des Gegenstandes und den gesetzlichen Einkünften des Beteiligten stützen (§ 437 1 StPO).

Zu ii):

Wenn und soweit die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind, stehen der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen alle in der StPO vorgesehenen Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung, um das Vermögen zu identifizieren und aufzuspüren (§§ 161, 162 StPO). Beispielsweise können auch Durchsuchungsmaßnahmen bei Beschuldigten und anderen Personen zum bloßen Zweck der Vermögensaufspürung durchgeführt werden (§§ 111b Abs. 2 i.V.m. 102, 103 StPO).

Um die spätere Einziehung sicherzustellen, und das Verstecken der Vermögenswerte zu verhindern, wird die Beschlagnahme oder Pfändung angeordnet und es können deliktisch erlangte Vermögensgegenstände ebenso wie legales Vermögen zur Einziehung von Wertersatz gesichert werden (§§ 111b ff. StPO). Je nach Art des Vermögensgegenstands erfolgt die Sicherung im Wege der Ingewahrsamnahme, durch Pfändung oder Eintragung in das jeweilige Register (bspw. bei Immobilien durch Eintragung im Grundbuch).

Diese Maßnahmen ermöglichen die Identifizierung, das Aufspüren und die Beschlagnahme von Vermögensgegenständen, in die die Erträge aus illegalen Tätigkeiten umgewandelt wurden (vgl. insbesondere §§ 111e ff. StPO).

5.2 Inwiefern profitieren die Opfer von Menschenhandel von den beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerten von Tätern im Fall von Menschenhandel? Gehen die beschlagnahmten Vermögenswerte direkt an die Opfer, an einen Fonds oder einen anderen Mechanismus zur Opferentschädigung oder an andere Programme zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels? Bitte geben Sie Auskunft über die Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten in Fällen von Menschenhandel und wie diese verwendet wurden.

Grundsätzlich ist die Täterin oder der Täter verpflichtet, dem Opfer den durch die Tat verursachten Schaden zu ersetzen und unter bestimmten Umständen auch Schmerzensgeld zu zahlen. Diese Ansprüche werden in der Regel auf dem Zivilrechtsweg durchgesetzt. Nach den Bestimmungen der §§ 403 bis 406c StPO ist eine Geltendmachung auch im Rahmen eines Strafverfahrens im sogenannten Adhäsionsverfahren vor dem Strafgericht möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob das Strafverfahren vor dem Amtsgericht oder vor dem Landgericht stattfindet. Ansprüche können auch von Opfern oder deren Erbinnen und Erben im Verfahren vor den Landgerichten geltend gemacht werden, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes (§ 403 StPO).

Eine weitere Entschädigungsmöglichkeit ist in § 459h StPO geregelt. Nach deutschem Recht sehen die §§ 73 ff. StGB die Einziehung von Erträgen aus Straftaten im Rahmen eines Strafurteils vor (siehe Antwort zu 5.1.). Grundsätzlich werden alle Erträge aus Straftaten zunächst vom Staat eingezogen. Wurde eine solche Einziehung angeordnet, ermöglicht § 459h StPO die Rückgabe der eingezogenen Gegenstände oder ihres Wertes an die Opfer. Eine Entschädigung im Sinne des § 459h StPO kann jedoch nur gezahlt werden, wenn ein Opfer einen Anspruch auf Rückgabe der Erträge oder auf Entschädigung für den Wert der Erträge aus der Straftat hat. Dementsprechend werden eingezogene Erlöse aus der Ausbeutung von Opfern von Menschenhandel in der Regel nach dem Prozess an diese ausgezahlt, sofern sie einen entsprechenden Anspruch haben. Sind keine Opfer bekannt oder können diese nicht ermittelt werden, verbleiben die Vermögenswerte beim Staat.

Werden solche Erlöse oder deren Wert eingezogen, sind die Opfer davon in Kenntnis zu setzen und über ihre Ansprüche und das anzuwendende Verfahren zu informieren (§ 459i StPO). Reicht das Vermögen des Täters oder der Täterin nicht aus, um alle Opfer zu befriedigen, hat die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners zu stellen (§ 111i Abs. 2 StPO; sofern ausreichend Vermögen - in der Regel mindestens 5.000 Euro - vorhanden ist).

Vorläufige Sicherungsmaßnahmen von Vermögenswerten im Ermittlungsstadium dienen der Sicherung der Vollstreckung einer späteren gerichtlichen Einziehungsentscheidung nach §§ 73 ff. StGB. Opfer mit Ansprüchen aus der Straftat werden von der Staatsanwaltschaft über die Durchführung der Sicherstellungsmaßnahmen (Beschlagnahme oder Pfändung) informiert und können ihre Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft anmelden (§ 111l StPO). Bewegliche Sachen, die unmittelbar aus einer Straftat stammen, können an das Opfer (oder die letzte Gewahrsamsinhaberin bzw. den letzten Gewahrsamsinhaber) zurückgegeben werden, wenn sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden, also auch vor einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (§ 111n StPO).

Eine Auszahlung von eingezogenen Erträgen aus Straftaten an Entschädigungsfonds oder ähnliches sieht das Gesetz hingegen nicht vor. Eine Begünstigung ist allenfalls im Rahmen einer richterlichen Anordnung zur Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung im Rahmen einer Bewährungsauflage (§ 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB) oder einer Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens unter Auflagen (Wiedergutmachung des Tatschadens/Täter-Opfer-Ausgleich, § 153a StPO) denkbar.

Die folgenden Daten (Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgungstabellen für die Jahre 2018 bis 2020) beziehen sich auf Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (§§ 232- 233a StGB für die Jahre 2018 bis 2020), bei denen eine Einziehung angeordnet wurde. Dies sagt natürlich nichts darüber aus, wie die Opfer von den eingezogenen Vermögenswerten profitiert haben.

Einziehung im Zusammenhang mit § 232 StGB (Menschenhandel)							
Jahr		Verurteilte Personen mit Nebenstrafen und Maßnahmen insgesamt	Einziehung von Erträgen aus Straftaten, §§ 73, 73b, 73c StGB	Erweiterte Einziehung von Erträgen aus Straftaten, § 73a StGB	Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatgegenständen	Einziehung von Material und Unbrauchmachung einer Sache, § 74d StGB	Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft, § 76a (4) StGB
2018	m	3	2	0	1	0	0
	w	4	3	0	1	0	0
	gesamt	7	5	0	2	0	0
2019	m	3	3	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
	gesamt	3	3	0	0	0	0
2020	m	4	3	0	1	0	0
	w	1	0	0	1	0	0
	gesamt	5	3	0	2	0	0

Einziehung im Zusammenhang mit § 232a (1-5) StGB (Zwangsprostitution)							
Jahr		Verurteilte Personen mit Nebenstrafen und Maßnahmen insgesamt	Einziehung von Erträgen aus Straftaten, §§ 73, 73b, 73c StGB	Erweiterte Einziehung von Erträgen aus Straftaten, § 73a StGB	Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatgegenständen	Einziehung von Material und Unbrauchmachung einer Sache, § 74d StGB	Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft, § 76a (4) StGB
2018	m	12	11	3	2	0	0
	w	3	2	0	1	0	0
	gesamt	15	13	3	3	0	0
2019	m	11	8	1	3	0	0
	w	2	2	0	0	0	0
	gesamt	13	10	1	3	0	0
2020	m	25	15	1	6	0	0

	w	6	5	0	1	0	0
	gesamt	31	20	1	7	0	0

Beschlagnahme im Zusammenhang mit § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft)							
Jahr		Verurteilte Personen mit Nebenstrafen und Maßnahmen insgesamt	Einziehung von Erträgen aus Straftaten, §§ 73, 73b, 73c StGB	Erweiterte Einziehung von Erträgen aus Straftaten, § 73a StGB	Einziehung von Tatmitteln, Tatprodukten und Tatgegenständen	Einziehung von Material und Unbrauchmachung einer Sache, § 74d StGB	Einziehung von Vermögenswerten unklarer Herkunft, § 76a (4) StGB
2018	m	0	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0
2019	m	0	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0
2020	m	1	0	0	1	0	0
	w	0	0	0	0	0	0
	gesamt	1	0	0	1	0	0

Beschlagnahmen im Zusammenhang mit § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) fanden nicht statt.

5.3 Ist es möglich, in Fällen von Menschenhandel eine Verständigung im Strafverfahren oder eine andere Form der Einigung anzustreben? Wenn ja, geben Sie bitte die entsprechenden Bestimmungen an. Welche Schutzmaßnahmen gibt es für Opfer von Menschenhandel, um sicherzustellen, dass ihr Recht auf Zugang zur Justiz und auf wirksame Rechtsbehelfe nicht durch das Aushandeln von Schuldsprüchen oder eine Verständigung im Strafverfahren beeinträchtigt wird?

Ja. Nach § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO kann das Gericht in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten eine Vereinbarung über den weiteren Verlauf und Ausgang des Verfahrens treffen. Ob Fälle, in denen eine Form des Menschenhandels vorliegt, für ein Aushandeln von Schuldsprüchen (oder „Verständigung“) im Sinne des § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO "geeignet" sind, hängt von den konkreten Umständen ab. Die Zustimmung des Opfers ist für ein solches Aushandeln von Schuldsprüchen nicht erforderlich. Dies gilt auch für etwaige private Nebenklägerinnen oder Nebenkläger (d. h. Opfer bestimmter Straftaten, insbesondere schwerer Gewalt- oder Sexualstraftaten, § 257c Abs. 3 Satz 4 StPO). Allerdings muss der privaten Nebenklage die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen des Aushandelns von Schuldsprüchen zu äußern (§ 257c Abs. 3 Satz 3 StPO). Damit entsprechen die Rechte des Opfers und der Nebenklage im Rahmen der Verständigung der Rolle, die ihnen sonst im Strafverfahren zukommt. Insbesondere hätten private Nebenkläger und Nebenklägerinnen auch in einem Verfahren, in dem keine Verständigung erfolgt, keinen uneingeschränkten Einfluss auf den Schuldspruch oder die zu verhängende Strafe. Ihre Rechte werden auch dadurch geschützt, dass sie gegen den Schuldspruch unabhängig vom Zustandekommen einer Verständigung Rechtsmittel einlegen können (§ 401 Abs. 1 Satz 1 StPO).

5.4 Wie lange dauert ein Gerichtsverfahren in Fällen von Menschenhandel durchschnittlich? Unter welchen Umständen werden solche Fälle vorrangig behandelt? Verfugen Sie über ein System zur beschleunigten Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel, um das Gerichtsverfahren zu verbessern und die Belastung für Opfer und Zeugen, einschließlich Kinder, zu verringern? Welche Sicherheitsvorkehrungen gibt es, um sicherzustellen, dass Richter Fälle von Menschenhandel ohne unangemessene Verzögerung behandeln?

Die Prioritätensetzung bei der Aktenbearbeitung sowie die Frage, wie gründlich oder wie schnell ein Fall bearbeitet wird, betreffen grundsätzlich Kernaspekte der richterlichen Unabhängigkeit. In Fällen, in denen sich der oder die Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet, müssen Staatsanwaltschaft und Strafgerichte den Beschleunigungsgrundsatz beachten. Eine übermäßig lange und damit unangemessene Terminierung der Hauptverhandlung kann als Verstoß gegen diesen Grundsatz gelten.

Gleichwohl ist es nach § 24 Abs. 1 GVG möglich, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opfern der Straftat, die als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen, unverzüglich Anklage beim Amtsgericht zu erheben. Ein besonderes Schutzbedürfnis liegt insbesondere dann vor, wenn zu erwarten ist, dass die Vernehmung für das Opfer besonders belastend sein wird und deshalb Mehrfachvernehmungen vermieden werden sollen. Diese Vorschrift kann zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen, indem eine zweite Tatsacheninstanz entfällt.

5.5 Wie stellen Sie sicher, dass die Strafen für Menschenhandeldelikte wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind?

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Justiz als unverzichtbarem Bestandteil des Rechtsstaates ist es allein Aufgabe der unabhängigen Richterinnen und Richter, die Gesetze verbindlich auszulegen, sie im konkreten Einzelfall anzuwenden und die angemessene Strafe zu verhängen. Grundlage für die Strafzumessung ist in jedem Fall die Schuld der oder des einzelnen Angeklagten. Es ist Aufgabe des Gerichts, die wesentlichen entlastenden und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Bestehen Zweifel an der Entscheidung des Gerichts, können die Staatsanwaltschaft und die oder der Verurteilte, gegebenenfalls auch die Opfer einer Straftat als private Nebenklägerin oder Nebenkläger, Rechtsmittel in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (*Berufung*) oder Rechtsmittel nur in rechtlicher Hinsicht einlegen (*Revision*), die zu einer Überprüfung der Entscheidung durch eine höhere Instanz führt.

6. Einseitige Anträge und Anträge von Amts wegen (Artikel 27)

6.1 Wie ist die verfahrensrechtliche Stellung eines Opfers von Menschenhandel in einem Strafverfahren? Welche Schritte werden unternommen, um Opfern von Menschenhandel, einschließlich Kindern, zu helfen, damit ihre Rechte, Interessen und Ansichten während des Strafverfahrens gegen die Täter vorgetragen und berücksichtigt werden können? Wer ist berechtigt, Opfer von Menschenhandel vor Gericht zu unterstützen? Können Opfer von Menschenhandel in Strafverfahren von NGOs vertreten werden?

Das Opfer tritt im Ermittlungs- und Strafverfahren in verschiedenen prozessualen Rollen auf.

Opfer von Menschenhandel gelten nach § 373b StPO als Geschädigte. Wie bereits unter 1.1 erläutert, stehen ihnen die in den §§ 406i - 406l StPO geregelten Auskunftsrechte zu. Darüber hinaus haben sie bestimmte Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte nach den §§ 406d und 406e StPO. Darüber hinaus haben sie einen Anspruch auf Bestätigung des Strafantrags nach § 158 Abs. 1 StPO. Treten Schwierigkeiten bei der Anzeigeerstattung auf, z. B., weil sie die deutsche Sprache nicht beherrschen, erhalten die Opfer nach § 158 Abs. 4 StPO entsprechende Verständigungshilfen.

Opfer von Menschenhandel können gemäß § 395 StPO als private Nebenklägerin oder Nebenkläger am Strafverfahren teilnehmen und haben dann eine Vielzahl von Rechten nach § 397 StPO. Dazu gehören z. B. das Fragerecht nach § 240 StPO, das Recht, Beweisanträge nach § 244 Abs. 3 - 6 StPO zu stellen und das Recht auf Übersetzung der zur Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlichen Unterlagen nach § 397 Abs. 3 StPO.

In den meisten Ermittlungsverfahren wird der Strafantrag durch das Opfer gestellt. Das bedeutet, dass diese Person das Recht hat, von der Staatsanwaltschaft mit einer begründeten Entscheidung über die Gründe für die Einstellung des Verfahrens informiert zu werden. Die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer kann verlangen, dass die übergeordnete Staatsanwaltschaft diese Entscheidung überprüft. Gegen diese Entscheidung können sie als Opfer Beschwerde einlegen, sofern die Einstellung nicht auf einem dem Opportunitätsprinzip (§§ 153, 153a, 153b, 154, 154b, 154c StPO) zuzurechnenden Grund beruht oder ein sogenanntes Privatklagedelikt (§ 374 StPO) vorliegt (§§ 172 ff. StPO). Der Antrag auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens kann nur von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gestellt werden. Diese oder dieser kann im Namen des Opfers Einsicht in die Ermittlungsakten nehmen.

Da das Opfer in der Regel als Zeugin oder Zeuge vernommen wird, sind die entsprechenden Vernehmungen und sonstigen Ermittlungshandlungen stets unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit nach § 48a StPO durchzuführen. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten nach § 168e StPO, die audiovisuelle Vernehmung nach § 247a StPO, der Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Abs. 1 GVG und die Einschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nach § 68a StPO in Betracht. Werden die Opfer als Zeuginnen oder Zeugen vernommen, können sie beantragen, dass eine Person ihres Vertrauens anwesend sein darf (§ 406f Abs. 2 StPO).

Das Opfer als Zeugin oder Zeuge kann sich zur Wahrnehmung ihrer oder seiner verletzten Rechte einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts bedienen oder sich durch diese vertreten lassen (§ 406f Abs. 1 StPO). Diese können für das Opfer bestimmte Rechte wahrnehmen, die in § 406e StPO näher geregelt sind, wie z. B. das Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf auch bei der Vernehmung des Opfers anwesend sein und er kann das Widerspruchsrecht des Opfers ausüben.

Darüber hinaus kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen (§ 68b Abs. 2 StPO) dem Opfer, wie allen anderen Zeuginnen und Zeugen auch, für die Dauer der Vernehmung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Seite stellen.

Auch Kinder können als Zeuginnen und Zeugen vernommen werden, wenn von ihnen eine verständliche Aussage erwartet werden kann. Die StPO enthält Bestimmungen, um die Belastung der Zeugenvernehmung zu minimieren. So können sich insbesondere Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt und Menschenhandel geworden sind, der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren anschließen und ihre damit verbundenen Rechte wahrnehmen.

Deutschland weist darauf hin, dass bei Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit besteht, Videovernehmungen im Strafverfahren durchzuführen.

Nach § 58a Abs. 1 StPO sind Zeugenvernehmungen durch den Richter zu leiten und auf Video aufzuzeichnen, wenn dadurch die schutzwürdigen Interessen von Personen unter 18 Jahren besser gewahrt werden können.

Nach § 255a StPO sind Bild- und Tonaufzeichnungen im Ermittlungsverfahren der Niederschrift gleichgestellt; darüber hinaus ist die Bild- und Tonaufzeichnung von minderjährigen Zeuginnen oder Zeugen zur Einführung in den Inhalt der Aussage selbst in der Hauptverhandlung zulässig, so dass auch hier Mehrfachbefragungen und die damit verbundenen Belastungen vermieden werden.

Darüber hinaus regelt § 26 GVG die Zuständigkeit des Jugendgerichts in Jugendschutzsachen. Danach ist das Jugendgericht als Jugendschutzgericht auch für Straftaten von Erwachsenen zuständig, durch die Kinder oder Jugendliche verletzt oder unmittelbar gefährdet werden. Diese Bündelung der

Zuständigkeiten soll dem Schutz von Kinder- und Jugendzeugen oder -Zeuginnen dienen, z. B. durch den Einsatz von Videovernehmungstechnik.

Darüber hinaus haben insbesondere Kinder und jugendliche Opfer von Menschenhandel Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung, um die individuelle Belastung des Opfers zu verringern.

Auch Opfer als Zeuginnen oder Zeugen

- dürfen grundsätzlich nicht verweigern, zu bestimmten Spuren oder Folgen einer Straftat vernommen zu werden (§ 81c Abs. 1 StPO). Anders verhält es sich nur, wenn ihnen eine solche Vernehmung nach den Gesamtumständen nicht zugemutet werden kann (§ 81c Abs. 4 StPO).
- dürfen sich nicht weigern, Fragen zu beantworten, die ihnen unangenehm sind, und schon gar nicht die Frage falsch beantworten. Fragen, die das Opfer oder Angehörige entehren könnten, zum Beispiel nach der sexuellen Vorgeschichte des Vergewaltigungsopfers, sollten nur gestellt werden, wenn dies unbedingt notwendig ist. Auch die Frage nach Vorstrafen ist nur in begrenztem Umfang zulässig, insbesondere um die Glaubwürdigkeit der Zeugin oder des Zeugen zu beurteilen (§ 68a StPO).
- können während der Hauptverhandlung an einem anderen Ort als dem Gerichtssaal audiovisuell (d. h. mit Datenübertragung in den Gerichtssaal) vernommen werden, wenn schwerwiegende Nachteile für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen zu befürchten sind, wenn diese in Anwesenheit der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird (§ 247a StPO),
- können den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen, wenn Umstände ihres persönlichen Lebens erörtert werden, deren Erörterung ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würde (§ 171b Abs. 3 GVG). Solche Umstände können z. B. die religiösen und politischen Anschauungen, die Gesundheit oder das Sexualverhalten des Opfers sein.
- können einem vom Gericht vorgesehenen Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen, wenn sie ein Interesse daran haben, bestimmte Vorgänge in der öffentlichen Hauptverhandlung zur Sprache zu bringen (§ 171b Abs. 4 GVG).

Sind die Geschädigten Opfer einer der in § 395 StPO genannten Straftaten, zum Beispiel durch

- ein Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 bis 182, 184i bis 184k StGB,
- eine Beleidigung nach den §§ 185 bis 189 StGB oder einem Raub oder einer räuberischen Erpressung nach den §§ 249 ff. StGB (beide Straftatbestände in den Sonderfällen des § 395 Abs. 3 StPO),
- Aussetzung oder Körperverletzung nach den §§ 221, 223 bis 226a und 340 StGB, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung von Arbeitskräften, Entführung, Entführung Minderjähriger, Kinderhandel, Zwangsheirat, Stalking, schwere Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme oder schwere Nötigung nach den §§ 232 bis 238, 239 Abs. 3, 239a, 239b und § 240 Abs. 4 StGB,

können sie sich der von der Staatsanwaltschaft erhobenen öffentlichen Anklage als private Nebenklägerinnen oder Nebenkläger anschließen. Das Gleiche gilt für einige andere Fälle, wie z. B. für Eltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten einer durch eine rechtswidrige Tat getöteten Person.

Das Opfer, das nach dem Vorstehenden berechtigt ist, als private Nebenklägerin oder privater Nebenkläger aufzutreten, ist auch berechtigt, sich in dieser Rolle eines anwaltlichen Beistands zu bedienen oder sich von einem solchen vertreten zu lassen, auch ohne von diesem Recht Gebrauch zu machen. Dem jeweiligen anwaltlichen Beistand stehen bestimmte Rechte zu, die in den §§ 397 Abs. 2, 406f Abs. 1, 406g Abs. 2 StPO näher geregelt sind. Auf entsprechenden Antrag wird die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt vom Gericht über den Termin zur Hauptverhandlung informiert (§ 214 Abs. 1 StPO).

Die Opfer haben u. a. folgende weitere Rechte:

- Auf ihren entsprechenden Antrag hin werden die Opfer über die Einstellung des Verfahrens informiert (§ 406d Abs. 1 StPO).

- Auf ihren entsprechenden Antrag hin werden die Opfer unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen informiert, wenn gegen die Beschuldigten oder Verurteilten freiheitsentziehende Maßnahmen angeordnet oder beendet wurden (§ 406d Abs. 2 StPO).
- Auf ihren Antrag ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson des Opfers bei der Vernehmung zuzulassen (§ 406f Abs. 2 StPO).
- Durch die Erhebung einer Zivilklage im Strafverfahren können die Opfer erreichen, dass über ihre Ansprüche aus der Straftat im Strafverfahren zumindest dem Grunde nach entschieden wird; insoweit kann auch ein Vergleich der zivilrechtlichen Ansprüche aus der Straftat im Strafverfahren aufgenommen werden (§§ 403 bis 406 StPO).
- Die Opfer sind über ihre genannten Rechte zu belehren (§ 406i StPO).
- Darüber hinaus sind sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, Unterstützung und Hilfe von Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten (§ 406i Nr. 5 StPO).
- Das zur privaten Nebenklage berechnigte Opfer ist auf seinen diesbezüglichen Antrag vom Gericht über den Termin zur Hauptverhandlung zu unterrichten (§ 214 Abs. 1 StPO).

Darüber hinaus haben Opfer unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei Gewalt- oder Sexualdelikten) die Möglichkeit, während des Gerichtsverfahrens psychosoziale Unterstützung nach § 406g StPO in Anspruch zu nehmen.

Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um die außergerichtliche Unterstützung des Opfers mit dem Ziel, individuelle Belastungen zu reduzieren und eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Sie beinhaltet die Trennung von Beratung und Betreuung und gewährleistet damit die Neutralität im laufenden Strafverfahren. Diese Unterstützung für die Opfer umfasst Informationen über das Verfahren sowie emotionale und mentale Unterstützung zur Bewältigung der mit der Straftat verbundenen Herausforderungen, die im Alltag der Opfer auftreten können.

Es gibt zahlreiche Opferhilfsorganisationen für Gewaltopfer, wie z. B. den bundesweiten WEISSER RING e.V., der vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten anbietet. Dazu gehören psychosoziale Betreuung und Beratung, Vermittlung zu weiterführenden Hilfs- und Beratungsangeboten, Krisenintervention, Begleitung zu Terminen bei Gericht und Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Ärztinnen und Ärzten sowie psychosoziale Prozessbegleitung, Unterstützung bei der Antragstellung und Information über finanzielle Hilfen und Ansprüche, z. B. nach dem OEG. Opfer können sich im Strafverfahren von Vertretern einer NGO begleiten, aber nicht vertreten lassen. Dies ist der Rechtsanwaltschaft vorbehalten, um eine hohe Qualität der Justiz und eine ausreichende Unterstützung der Opfer zu gewährleisten.

Ob und inwieweit Opfer von Menschenhandel ihre Rechte im Strafverfahren geltend machen können (z. B. psychosoziale Betreuung während des Verfahrens, Videovernehmungen oder Ausschluss der Öffentlichkeit vom Verfahren bzw. Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal), ist laut KOK jedoch sehr unterschiedlich und hängt vom Wissen und Engagement des Justizpersonals sowie von den zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen ab.

Die Beraterinnen und Berater der Fachberatungsstellen unterstützen ihre Klientinnen und Klienten während des Strafverfahrens, wenn diese dies wünschen, jedoch nicht in der Regel, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachberatungsstellen kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht haben und somit riskieren, als Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren befragt zu werden. Außerdem kann es die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NGOs in bedrohliche Situationen bringen, wenn sie in den Gerichtssaal geladen werden und den Ausbeutern oder Menschenhändlern ihre persönlichen Daten preisgeben müssen.

6.2 Welche Möglichkeiten der Wiedergutmachung gibt es für die Opfer des Menschenhandels und ihre Familien, falls die Behörden ihrer Verpflichtung, mutmaßliche Fälle von Menschenhandel effektiv zu untersuchen und zu verfolgen, nicht nachkommen? Inwieweit haben Opfer von Menschenhandel, einschließlich Kinder, Zugang zu Beschwerdemechanismen wie Ombudsmann-Einrichtungen und anderen nationalen Menschenrechtseinrichtungen?

Gemäß § 172 StPO kann das Opfer gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Beschwerde bei der Generalbundesanwaltschaft einlegen. Entweder hilft die Staatsanwaltschaft der Beschwerde ab, indem sie die Anordnung aufhebt, oder die Generalstaatsanwaltschaft entscheidet über die Beschwerde. Wenn die Generalstaatsanwaltschaft der Beschwerde stattgibt, hebt sie die Einstellungsverfügung auf. Gibt sie der Beschwerde nicht statt, kann das Opfer eine gerichtliche Entscheidung über die negative Entscheidung beantragen. In diesen Fällen entscheidet das Oberlandesgericht. Es kann sein, dass das Gericht beschließt, die öffentliche Klage zu erheben.

6.3 Welche Melde- und Beschwerdemechanismen gibt es für Opfer von Menschenhandel, die sich in einer irregulären Migrationssituation und/oder in Gewahrsam befinden?

Siehe Antwort 6.2.

Nach § 117 Abs. 1 StPO können Beschuldigte, die sich in Untersuchungshaft befinden, jederzeit eine gerichtliche Überprüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder seine Vollstreckung auszusetzen ist. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Richterin oder der zuständige Richter, in der Regel nach einer mündlichen Verhandlung. Gegen den vom Haftrichter oder der Haftrichterin oder vom entscheidenden Gericht erlassenen Haftbefehl kann gemäß § 304 Abs. 1 und § 305 Abs. 2 StPO auch Beschwerde eingelegt werden. Ziel des Rechtsmittels kann insbesondere die Aufhebung des Haftbefehls und z. B. die Änderung seines Inhalts oder die Gewährung von Haftverschonung sein. Der zulässige Haftprüfungsantrag hat Vorrang vor der Beschwerde, weil die Haftprüfung zu einer umfassenden Prüfung der Frage der Fortdauer der Haft führt.

Diese Möglichkeiten stehen allen Beschuldigten zur Verfügung und sind daher keine Sonderregelungen für inhaftierte Opfer von Menschenhandel.

6.4 Können Opfer von Menschenhandel den Staat oder seine Beamtinnen und Beamten verklagen wegen i) direkter Beteiligung an Menschenhandel; ii) Versäumnis, Menschenhandel zu verhindern oder sie vor Menschenhandel zu schützen? Gab es Fälle, in denen staatliche Bedienstete oder Personen, die im Namen oder auf Anweisung des Staates handelten, für die Beteiligung an Menschenhandel und/oder das Versäumnis, diesen zu verhindern oder Opfer vor Menschenhandel durch Dritte zu schützen, für verantwortlich befunden wurden? Bitte machen Sie Angaben zu etwaigen strafrechtlichen Verfolgungen gegen diplomatisches und konsularisches Personal wegen angeblicher Beteiligung an Menschenhandel.

Ein Opfer von Menschenhandel kann nach § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG einen Anspruch auf vollen Schadensersatz gegen den Staat geltend machen, wenn Beamtinnen und Beamte vorsätzlich oder fahrlässig die ihnen gegenüber Dritten obliegende Amtspflicht verletzen. Jede Beamtin und jeder Beamte hat z. B. die Pflicht, das Amt rechtmäßig auszuüben. Sie sind daher z. B. verpflichtet, alle rechtswidrigen Handlungen zu unterlassen, insbesondere jeden rechtswidrigen Eingriff in geschützte Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit oder andere absolute Rechte wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Einige Beamtinnen und Beamte sind auch zum Einschreiten verpflichtet, z. B. wenn es darum geht, eine unmittelbare Gefahr für wesentliche Rechtsgüter abzuwehren. Die Staatsanwaltschaft ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten tätig zu werden, sofern ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Diese Verpflichtung gilt auch für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte; die Behörden und Beamtinnen und Beamten der Polizei haben Straftaten zu erforschen und alle unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verschleierung von Tatsachen zu verhindern (§ 163 Abs. 1 StPO). Personen, die als Amtsträgerin und Amtsträger an einem Straf- oder Maßregelvollzugsverfahren (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB) beteiligt sind, können sich wegen Strafvereitelung im Amt strafbar machen, wenn sie absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereiteln, dass ein Anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird (§ 258a StGB).

Verletzen Beamtinnen und Beamte ihre Amtspflichten bei einem Urteil in einer Rechtssache, so haftet der Staat grundsätzlich nur, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen und Artikel 43 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sehen die Immunität von Angehörigen des diplomatischen und konsularischen Personals vor. Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren können nicht gegen diese Personen eingeleitet werden. Auffällig gewordene Personen werden mit einer diplomatischen Note unter Angabe des Sachverhalts an die jeweilige Mission gemeldet. In offiziellen Gesprächen kann das entsendende Land gebeten werden, die oder den Botschafter zurückzurufen.

Mitarbeitende von Botschaften und konsularischen Vertretungen, die keine Privilegien nach den Wiener Konventionen genießen, unterliegen allen in Deutschland geltenden Vorschriften. Ihr Fehlverhalten wird straf- und ordnungsrechtlich ohne Einschränkung verfolgt.

6.5 Welche Schritte wurden unternommen, um die Kapazitäten der Staatsanwaltschaft zur wirksamen Verfolgung von Fällen von Menschenhandel zu stärken und aufrechtzuerhalten?

Siehe Antwort 3.6.

7. Straffreiheitsbestimmung (Artikel 26)

7.1 Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Opfer des Menschenhandels, einschließlich Kinder, nicht für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen (straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Verstöße) bestraft werden, sofern sie dazu gezwungen wurden, und nennen Sie konkrete Beispiele für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

Im deutschen Strafprozessrecht gilt das Legalitätsprinzip, d. h. die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige Ausnahmen in der StPO, die unter bestimmten Voraussetzungen die Nichtverfolgung einer Straftat ermöglichen. Die Ablehnung der weiteren Strafverfolgung ist insbesondere nach § 153 StPO (Absehen von der Strafverfolgung bei Geringfügigkeit), § 153a StPO (Absehen von der Strafverfolgung unter Auflagen und Weisungen) und § 154c StPO (Absehen von der Strafverfolgung bei Opfern von Nötigung oder Erpressung) möglich. Im Rahmen der Ermessensausübung kommt es auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles an. Die §§ 153 und 153a StPO sind jedoch nur auf Vergehen anwendbar ("*Vergehen*" – das sind rechtswidrige Handlungen, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bedroht sind, § 12 Abs. 1, 2 StGB).

Der Zwangslage des Opfers wird insbesondere durch § 154c StPO Rechnung getragen. Im Bereich des Menschenhandels ist § 154c Abs. 2 StPO von besonderer Bedeutung: Zeigt das Opfer von Menschenhandel diese Straftat an und wird dadurch eine vom Opfer begangene Straftat bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Straftat absehen, es sei denn, eine Sühne ist wegen der Schwere der Tat unerlässlich. Die Zustimmung des Gerichts ist hierfür nicht erforderlich.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass wer eine Straftat unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StGB begeht, ohne Schuld handelt und straffrei bleiben kann. Dies ist der Fall, wenn die Person die strafbare Handlung begeht, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit für sich selbst oder Angehörige oder eine andere nahestehende Person abzuwenden.

Das Alter der Strafmündigkeit beträgt 14 Jahre (§ 19 StGB). Kinder, die dieses Alter zum Zeitpunkt der Tat noch nicht erreicht haben, können nicht Gegenstand eines Strafverfahrens und einer strafrechtlichen Sanktionierung sein. Wenn Jugendliche (14-17 Jahre) und - unter bestimmten Voraussetzungen - junge Erwachsene (die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) eine Straftat begehen, findet das Jugendstrafrecht Anwendung. Hauptziel des Jugendstrafrechts ist nicht die Bestrafung der Tat, sondern vor allem die Bekämpfung erneuter Straftaten der Jugendlichen oder jungen Erwachsenen; um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen, aber auch das Verfahren, in erster Linie am Erziehungsgedanken ausgerichtet (vgl. § 2 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz - JGG). Das JGG sieht zusätzliche Möglichkeiten der Einstellung des Strafverfahrens (§§ 45, 47 JGG) und im Falle der Verurteilung ein breites Spektrum an Maßnahmen und Sanktionen vor. Dies ermöglicht einen adäquaten und den Umständen des Einzelfalles angemessenen Umgang mit jugendlichen Tätern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind.

7.2 Können Personen, die im Zuge oder als Folge des Menschenhandels gegen nationale Gesetze verstoßen haben, Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer des Menschenhandels, einschließlich staatlicher Entschädigung, erhalten?

Nach § 2 OEG sind Leistungen zu versagen, wenn das Opfer die Schädigung verursacht hat oder wenn die Gewährung einer Entschädigung aus anderen Gründen, insbesondere wegen des eigenen Verhaltens der oder des Geschädigten, unbillig wäre. In diesem Gesetz geht es nicht um Handlungen, die als Folge der Gewalttat begangen wurden, sondern darum, ob die Opfer selbst dazu beigetragen haben, Opfer einer Gewalttat zu werden. Personen, die durch ihr eigenes vorwerfbares Verhalten zur Gewalttat beigetragen haben, kann eine Entschädigung verweigert werden. So kann beispielsweise einer Person, die eine Schlägerei anfängt oder freiwillig daran teilnimmt, die Entschädigung für die durch diese Schlägerei verursachten Gesundheitsschäden verweigert werden. Ob eine Entschädigung zu verweigern ist, muss im konkreten Einzelfall entschieden werden.

8. Schutz von Opfern, Zeuginnen und Zeugen (Artikel 28 und 30)

8.1 Wie werden Opfer von Menschenhandel in der Praxis vor, während und nach einem Gerichtsverfahren vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen oder Einschüchterungen geschützt? Wie wird die Schutzbedürftigkeit beurteilt und wer empfiehlt die Anwendung von Schutzmaßnahmen? Wer ist für die Umsetzung der Schutzmaßnahmen verantwortlich?

Ist die oder der Beschuldigte dringend verdächtig, die Straftat begangen zu haben, liegt ein Haftgrund wegen Verdunkelungsgefahr vor und ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, kann die zuständige Richterin der zuständige Richter Untersuchungshaft gegen die oder den Beschuldigten anordnen. Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr ist z. B. gerechtfertigt, wenn das Verhalten der oder des Beschuldigten aufgrund bestimmter Tatsachen den dringenden Verdacht begründet, dass sie oder er Zeuginnen und Zeugen unzulässig beeinflussen kann und dadurch die Gefahr besteht, dass die Wahrheitsfindung erschwert wird (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. 3 (b) StPO).

In Fällen, in denen von der oder dem Beschuldigten eine Gefahr für Zeuginnen oder Zeugen ausgeht, kann die Polizei zum Schutz von Zeuginnen oder Zeugen auch gesetzlich vorgesehene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.

Nach § 247a Abs. 1 StPO ist es möglich, dass sich Zeuginnen und Zeugen während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhalten und ihre Aussage gleichzeitig audiovisuell in den Gerichtssaal übertragen wird, wenn durch die Anwesenheit der Zeugin oder des Zeugen in der Hauptverhandlung die unmittelbare Gefahr einer schweren Beeinträchtigung ihres oder seines Wohlbefindens besteht. Nach § 68 Abs. 1 Nr. 2

und § 68 Abs. 2 StPO ist es Zeuginnen oder Zeugen, deren Schutz es erfordert, gestattet, bei einer Vernehmung ihre vollständige Anschrift oder ihren Wohnort ganz zu verschweigen oder nach § 68 Abs. 3 StPO ihre Identität geheim zu halten und ihr Gesicht zu verdecken.

Die Zeugenbetreuerinnen und -betreuer können die Opfer auch zur Gerichtsverhandlung begleiten, ihnen den Kontakt zum Gericht erleichtern und sie auch nach Abschluss des Verfahrens weiter unterstützen.

Nach § 68 StPO kann Zeugen auch gestattet werden, bei ihrer Vernehmung anstelle ihrer vollständigen Anschrift ihren Geschäfts- oder Arbeitsplatz oder eine andere verwertbare Anschrift anzugeben, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift die rechtlichen Interessen der Zeugin oder des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder die Zeugin oder der Zeuge oder eine andere Person in unlauterer Weise beeinflusst werden könnte.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf Opfer von Menschenhandel, die von Zeugenschutzstellen des Bundes und der *Länder* entweder in den Zeugenschutz oder in den operativen Opferschutz aufgenommen worden sind.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz nach § 1 Abs. 1 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) ist, dass ohne ihre Aussagen im Strafverfahren die Ermittlung des Sachverhalts oder die Feststellung des Aufenthaltsortes der oder des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, die Person durch ihre umfassende Aussagebereitschaft einer konkreten Gefahr für Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit oder erhebliche Vermögenswerte ausgesetzt ist und sie für Zeugenschutzmaßnahmen geeignet ist und ihr Einverständnis dazu erklärt.

Die Aufnahme in den Zeugenschutz setzt einen Aufnahmeantrag der ermittelnden Dienststelle voraus; die Zeugenschutzstelle prüft den Antrag und beurteilt, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Eignung der Person wird von der Zeugenschutzstelle im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens festgestellt. Auf der Grundlage der Risikobewertung setzt die Zeugenschutzstelle die erforderlichen Schutzmaßnahmen um.

Im Gegensatz zum operativen Opferschutz spielen die Aussage und ihr Wert beim Zeugenschutz eine zentrale Rolle.

Beim operativen Opferschutz spielen die Aussage und der Wert der Aussage für das Verfahren nur eine untergeordnete Rolle, weil z. B. andere Beweismittel zur Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen. Insofern sind die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Zeugenschutz in diesen Fällen nicht gegeben. Hier kann eine Person in den operativen Opferschutz aufgenommen werden, wenn sie einer konkreten Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder persönliche Freiheit ausgesetzt ist und Maßnahmen nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht in Verbindung mit der Polizeidienstvorschrift PDV 129 VS - NfD allein nicht geeignet sind, die Gefahr abzuwenden, sondern ein wirksamer Schutz der gefährdeten Person nur durch zeugenschutzähnliche Maßnahmen gewährleistet werden kann, etwa durch Verlegung der gefährdeten Person aus dem Gefahrenbereich an einen den Gefährdern unbekanntem Ort. Weitere zeugenschutzähnliche Maßnahmen wären die Einrichtung von Daten- und Übermittlungssperren, um Rückschlüsse auf den neuen Aufenthaltsort der gefährdeten Person zu verhindern, oder auch die Zuweisung einer temporären Tarnidentität.

In der "Richtlinie zum Operativen Opferschutz - VS - NfD" (vom 06.06.20), die der AK II der Kultusministerkonferenz der Länder auf seiner 260. Sitzung am 7. und 8. Oktober 2020 in Mainz beschlossen hat, wird ein Tatbestand des Operativen Opferschutzes definiert. Die Aufnahme von gefährdeten Personen in den operativen Opferschutz und die Durchführung von Schutzmaßnahmen erfolgt durch die in § 2 Abs. 1 ZSHG definierten Zeugenschutzstellen der *Länder*. Dies gewährleistet ein einheitliches Verfahren, insbesondere bei der länderübergreifenden Verlegung von gefährdeten Personen.

8.2 Wie stellen Sie sicher, dass die Opfer realistische und praktische Informationen über den Fortgang des Falles und darüber erhalten, ob die Täterin oder der Täter inhaftiert oder freigelassen wurde?

In den unter 8.1 beschriebenen Fällen werden die relevanten Informationen der geschützten Person in geeigneter Form in Abstimmung mit der jeweiligen Ermittlungsbehörde/Staatsanwaltschaft mitgeteilt.

8.3 Wie stellen Sie sicher, dass das Recht der Opfer auf Sicherheit, Privatsphäre und Vertraulichkeit während des Gerichtsverfahrens gewahrt wird?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es dem Gericht gestattet, die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung in Strafsachen auszuschließen. So kann das Gericht nach § 171b Abs. 1 und 3 GVG auf Antrag der Zeugen und Zeuginnen oder von Amts wegen die Öffentlichkeit ausschließen, um deren Privatsphäre und Persönlichkeitsrecht zu schützen, soweit Umstände aus dem privaten Bereich genannt werden und eine öffentliche Vernehmung deren schutzwürdige Interessen verletzen würde. Darüber hinaus ist auch die besondere Belastung von Kindern und Jugendlichen, die eine öffentliche Hauptverhandlung mit sich bringen kann, sowie die Belastung von volljährigen Personen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat geworden sind, zu berücksichtigen. Bei der Vernehmung einer Person unter 18 Jahren kann das Gericht gemäß § 172 Nr. 4 GVG auch die Öffentlichkeit ausschließen, während dies bei bestimmten Straftaten, u. a. bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die persönliche Freiheit, gemäß § 171b Abs. 2 GVG als Regelfall vorgesehen ist. Schließlich ist zur Sicherheit der Verfahrensbeteiligten auch der Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 1a GVG möglich, wenn Leib, Leben oder Freiheit einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden könnten.

Sollen geschützte Zeugen und Zeuginnen (Zuständigkeit: Zeugenschutzstelle) oder eine gefährdete Person (Zuständigkeit: Operativer Opferschutz) in der Hauptverhandlung vernommen werden, regt die Zeugenschutzstelle die Beauftragung von Anwälten und Anwältinnen zu deren Unterstützung an. Erforderliche Schutzmaßnahmen während der Vernehmung in der Hauptverhandlung werden in Absprache mit der oder dem vorsitzenden Richter oder Richterin und der Kriminalpolizei getroffen.

8.4 In wie vielen Fällen wurden Zeugenschutzmaßnahmen zum Schutz von Opfern und Zeugen des Menschenhandels, einschließlich Kindern, eingesetzt? Wenn Zeugenschutzmaßnahmen/-programme nicht für Opfer von Menschenhandel angewandt werden, was sind die Gründe dafür?

Statistische Angaben darüber, in wie vielen Fällen Zeugenschutzmaßnahmen in Menschenhandelsverfahren ergriffen wurden, sind dem Bundeslagebild Zeugenschutz nicht zu entnehmen (*Bundeslagebild Zeugenschutz*), da dieses Phänomen nicht gesondert erfasst wird. Im Bundeslagebild Zeugenschutz werden die Deliktsbereiche organisierte Kriminalität, Staatsschutz und sonstige schwere Straftaten erfasst. Ob und ggf. wie viele Fälle von Menschenhandel hier erfasst werden, lässt sich aus der Zeugenschutzstatistik des Bundes nicht ableiten.

Der Bundeslagebericht Operativer Opferschutz erfasst dagegen das Phänomen Menschenhandel/Zwangsprostitution. Im Jahr 2021 wurden bundesweit in acht Fällen des operativen Opferschutzes im Bereich Menschenhandel/Zwangsprostitution Schutzmaßnahmen durchgeführt.

8.5 Wenn der Opferschutz von NGOs durchgeführt wird, wie werden die NGOs mit Mitteln ausgestattet und unterstützt, um diese Aufgabe zu erfüllen, und wie arbeiten Polizei und Staatsanwaltschaft mit den NGOs zusammen?

In Fällen von operativem Opferschutz erfolgt die Zusammenarbeit mit NGOs auf Einzelfallbasis. Es ist wichtig zu betonen, dass die NGO selbst keine Zeugenschutzmaßnahmen durchführen. Die individuelle Art der Zusammenarbeit hängt von den Umständen und Bedürfnissen des jeweiligen Einzelfalls ab, so dass keine generellen Aussagen zu den einzelnen Fällen getroffen werden können.

Die Zusammenarbeit zwischen spezialisierten Beratungsstellen und der Polizei wird in der Regel in sogenannten Kooperationsvereinbarungen geregelt. In Deutschland gibt es keinen nationalen Verweisungsmechanismus, aber die Kooperationsvereinbarungen können als ein ähnlicher Mechanismus betrachtet werden. Diese Kooperationsvereinbarungen wurden nach dem Vorbild des "Kooperationsschemas für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei zum Schutz von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung" erstellt, das 1997 auch unter Beteiligung des Bundeskriminalamtes (BKA) auf nationaler Ebene entwickelt und 2008 überarbeitet wurde. In 13 von 16 *Ländern* gibt es inzwischen solche Kooperationsinitiativen in Form von Vereinbarungen, Erlassen oder Verträgen. Viele von ihnen umfassen nun neue Kooperationspartner und/oder wurden seit ihrer ursprünglichen Entwicklung inhaltlich erweitert.

Die Kooperationsprogramme richten sich an Erwachsene. Sie umfassen noch immer nicht automatisch alle Formen der Ausbeutung oder beziehen nicht immer alle relevanten Akteure ein, die in allen Formen der Ausbeutung tätig sind. Die meisten bestehenden Abkommen beziehen sich zumindest auf den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, einige schließen die Arbeitsausbeutung ein oder beziehen sich allgemein auf den Menschenhandel, ohne bestimmte Formen zu erwähnen.

In den letzten Jahren wurden die FKS und die Bundespolizei (BPOL) zunehmend in Fälle von Menschenhandel einbezogen (siehe letzter Bericht an GRETA). Nach Ansicht des KOK besteht noch erheblicher Aufklärungsbedarf, z. B. in Bezug auf Menschenrechtsbestimmungen und spezifische Opferrechte wie die Bedenkzeit. In vielen Regionen muss noch eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren aufgebaut werden, damit identifizierte Opfer effektiv an Unterstützungsstrukturen weitervermittelt werden können.

Am 22. Juli 2022 schlossen die BPOL und der KOK eine Kooperationsvereinbarung, um in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung auf regionaler und lokaler Ebene effektiver zusammenarbeiten zu können. Die Vereinbarung beschreibt, in welchen Fällen und auf welche Weise die BPOL und die Fachberatungsstellen bei Verdachtsfällen von Menschenhandel zusammenarbeiten. Kernziele der Vereinbarung sind die Verbesserung des Umgangs mit Betroffenen und die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Beratungsstellen und der BPOL.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das BMAS und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) haben 2021 eine Rahmenvereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Verbesserung der Aufgabenverteilung zwischen der FKS und den Beratungsstellen für ausländische Beschäftigte von "Faire Mobilität" und "Faire Integration" sowie der vom BMAS geförderten Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel abgeschlossen. Diese Vereinbarung nennt Ansprechpartner in den Hauptzollämtern und den NGOs, ermöglicht regionale Austauschtreffen, Hospitationen und die Zusammenarbeit bei Verstößen gegen Arbeits- und Sozialrechte. Außerdem werden die besonderen Bedürfnisse und Rechte der Opfer von Zwangsarbeit und Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung anerkannt.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Staat (Polizei und Justiz) und den Fachberatungsstellen ist und bleibt von großer Bedeutung für den Opferschutz.

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen (bei denen es sich durchweg um NGOs handelt) ist unterschiedlich. Viele werden von den jeweiligen *Ländern* finanziert. Darüber hinaus erhalten die meisten Beratungsstellen Spenden und generieren Drittmittel (z. B. für zusätzliche Projekte).

Neben der spezialisierten Unterstützung gibt es mehrere NGO-Netzwerke, die ausgebeuteten migrantischen Arbeiterinnen und Arbeitern helfen, ihre Arbeitsrechte durchzusetzen. Diese Netzwerke werden aus unterschiedlichen Quellen finanziert. Einige werden auf Bundesebene finanziert, andere auf Landesebene. Einige erhalten europäische Mittel aus dem ESF oder dem AMIF. Einige NGOs erhalten auch private Spenden oder werden von karitativen Einrichtungen oder kirchlichen Institutionen finanziert.

8.6 Wie stellen Sie sicher, dass kindliche Opfer von Menschenhandel in Übereinstimmung mit den Leitlinien des Europarats für eine kinderfreundliche Justiz vor, während und nach Gerichtsverfahren kindgerecht behandelt und geschützt werden? Werden Vernehmungen von Kindern in speziell dafür vorgesehenen und angepassten Räumen von Fachleuten durchgeführt, die für die Befragung von Kindern geschult sind? Welche Maßnahmen werden getroffen, um eine begrenzte Anzahl von Vernehmungen zu gewährleisten?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, kindliche Opfer des Menschenhandels aufzunehmen. Ferner gibt es auch ein Projekt, das eine kindgerechte Behandlung sicherstellen soll.

Nach den für die Staatsanwaltschaften geltenden Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) sind wiederholte Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung wegen der damit verbundenen psychischen Belastung dieser Zeugen möglichst zu vermeiden (Ziff. 19 Abs. 1, 19a Abs.3). Bei Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren soll zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen von der Möglichkeit audiovisueller Aufzeichnungen Gebrauch gemacht werden (§ 58a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 255a Abs. 1 StPO, Ziff. 19 Abs. 2 RiStBV). Verletzten ist bei ihrer Vernehmung auf Antrag die Anwesenheit einer Vertrauensperson zu gestatten, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte (§ 406f Abs. 2 StPO; Ziff. 19 Abs. 2 S. 3, 19a Abs. 1 S. 2 RiStBV).

Im gerichtlichen Verfahren weist § 241a Abs. 1 StPO die Vernehmung minderjähriger Zeuginnen und Zeugen allein der vorsitzenden Richterin und dem vorsitzenden Richter zu. Außerdem erlaubt § 247 StPO, die oder den Angeklagten während der Vernehmung aus dem Gerichtssaal auszuschließen, unter anderem zum Schutz minderjähriger Zeuginnen und Zeugen. § 52 StPO regelt das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen der oder des Beschuldigten. Dieses Zeugnisverweigerungsrecht ist insbesondere in § 52 Abs. 2 StPO bei minderjährigen Zeuginnen und Zeugen abgesichert. Sind sie aufgrund ihres Alters nicht in der Lage, die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts hinreichend zu verstehen, dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur Aussage bereit sind und auch ihre gesetzliche Vertretung mit ihrer Vernehmung einverstanden ist. Im Übrigen gelten für Kinder auch die Bestimmungen zum Zeugenschutz in §§ 247a, 68 StPO (siehe auch Antwort zu Frage 8.1).

In Fällen, in denen Kinder oder Jugendliche als Zeuginnen und Zeugen oder Geschädigte auftreten, kann die Öffentlichkeit auch gemäß § 171b GVG zum Schutz der Privatsphäre und schutzwürdiger Interessen des Zeugen oder der Zeugin oder des Opfers ausgeschlossen werden (siehe auch Antwort zu Frage 8.3). Darüber hinaus sieht § 26 GVG die Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen vor (siehe Antwort auf Frage 6.1).

Die angemessene Behandlung und der Schutz von kindlichen Opfern des Menschenhandels ist auch Teil des vom ISF (Internal Security Fund) geförderten Projekts THB LIBERI, das vom BKA initiiert wurde und geleitet wird. Ziel ist es, die Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch organisierte Tätergruppen durch eine enge nationale und internationale operative Zusammenarbeit möglichst nachhaltig zu bekämpfen.

Im Rahmen des Projekts THB LIBERI liegt ein Schwerpunkt auf dem Personenbeweis in Menschenhandelsverfahren. Es wurden behördenübergreifende Workshops zur Sensibilisierung und Schulung der Teilnehmer im Umgang mit minderjährigen Opfern von Menschenhandel durchgeführt.

Außerdem will das BMFSFJ Gerichtsverfahren kinderfreundlicher gestalten und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Justiz im Umgang mit Kindern besser schulen. Verfahren können für Kinder belastend sein, da sie ein anderes Zeitempfinden haben. Außerdem sind die Ziele und Verfahrensumstände für Kinder oft schwer zu erfassen.

Aus diesem Grund unterstützt das BMFSFJ die Entwicklung eines Fortbildungsprogramms für Familienrichterinnen und -richter mit dem Titel "Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und -sicherung für

eine kinderfreundliche Justiz durch interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung von E-Learning" und einen im Zusammenhang mit diesem Projekt entwickelten Online-Kurs (guteverfahren.elearning-kinderschutz.de). Der Online-Kurs ist ein interdisziplinäres Trainingsprogramm zum familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren. Ziel des Projektes ist es, ein flexibles Lernprogramm zu schaffen, in dem alle am Kinderschutzverfahren beteiligten Berufsgruppen gleichermaßen angesprochen werden. Der Online-Kurs ist für alle interessierten Fachleute zugänglich.

Das Thema "Kinderfreundliche Justiz" ist ein Schwerpunkt des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (www.nationaler-rat.de), der 2019 vom BMFSFJ und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) konstituiert wurde. Dem Nationalen Rat gehören Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Praxis sowie Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch an. Das Spitzengremium und die fünf thematischen Arbeitsgruppen umfassen insgesamt rund 300 Mitwirkende. Für das Jahr 2021 haben die Mitglieder des Nationalen Rates Ziele und Umsetzungsschritte entwickelt, die unter anderem zu nachhaltigen Verbesserungen im Bereich der kindgerechten Justiz führen sollen. Die Arbeitsgruppe "Schutz vor Ausbeutung und internationale Zusammenarbeit" will den Schutz und die Hilfe für von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel betroffene Kinder und Jugendliche verbessern. Dazu ist es wichtig, dass sie so früh wie möglich als Opfer erkannt werden. Aus diesem Grund sind Ausbildung und spezifische Qualifikationen von zentraler Bedeutung. Neben der Ausbildung spielt auch die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure eine entscheidende Rolle. Das BMFSFJ fördert die strukturelle Entwicklung der regionalen Zusammenarbeit durch ECPAT e.V., der das bundesweite Kooperationskonzept "Schutz und Hilfe bei Kinderhandel und -ausbeutung" verbreitet.

9. Spezialisierte Behörden und Koordinierungsstellen (Artikel 29)

9.1 Welche Haushaltsmittel, welches Personal und welche Ressourcen, einschließlich technischer Mittel, stehen den auf die Bekämpfung und Untersuchung des Menschenhandels spezialisierten Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung?

Die strafrechtlichen Ermittlungen im Deliktsbereich Menschenhandel werden entweder von den örtlichen Kriminalpolizeidienststellen oder vom Landeskriminalamt (LKA) durchgeführt. In den meisten *Ländern* werden die Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel auf die Bekämpfung der organisierten Kriminalität spezialisierten Einheiten oder anderen Einheiten übertragen, die sich mit Menschenhandel als Teil einer Gruppe von Straftaten befassen. Aus diesem Grund sind keine genauen Angaben zu Budget, Personal und Ressourcen verfügbar. Dies gilt auch für die Staatsanwaltschaften, deren Organisation und Ausstattung ebenfalls in der Zuständigkeit der *Länder* liegen.

Eine Stärkung erfuhr die FKS durch das *Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch*, das am 18. Juli 2019 in Kraft trat. Es schaffte für die FKS neue Aufgaben und Befugnisse im Hinblick auf ausbeuterische Arbeitsbedingungen, um insbesondere die Bekämpfung des Menschenhandels im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft zu bekämpfen. Es wurden neue bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten geschaffen, die Verfahrensrechte der FKS gestärkt und die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden verbessert.

Zur Umsetzung des Gesetzes beabsichtigt die Bundesregierung, das Personal der FKS aufzustocken (ca. 3.500 zusätzliche Stellen bis 2029). Im Rahmen ihrer umfassenden Prüfungen nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) prüft die FKS auch, ob Personen unter ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt sind oder waren.

9.2 Falls Ihr Land über Spezialeinheiten für Finanzermittlungen, Finanzermittlungseinheiten und Vermögensabschöpfungseinheiten verfügt, beschreiben Sie bitte, ob und wie diese bei der Ermittlung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel

eingesetzt werden. Welche speziellen Ermittlungstechniken setzen diese Einheiten ein? Mit welchen öffentlichen und/oder privaten Stellen arbeiten diese spezialisierten Finanzermittlungsstellen in Bezug auf Menschenhandel zusammen?

In Deutschland sind Finanzermittlungen ein zentraler Bestandteil der strafrechtlichen Ermittlungen und der diesen vorausgehenden Verdachtsermittlungen. Die Ziele der Finanzermittlungen sind insbesondere:

- die Vermögensströme und die Herkunft der Vermögenswerte aufzuklären, um die Begehung der Straftat nachweisen zu können, und
- den Verbleib von Vermögenswerten aufzuspüren, um sie im Falle einer Verurteilung sicherstellen und einziehen zu können.

Die Ermittlungen dienen auch dazu, mögliche kriminelle Strukturen aufzudecken und strafrechtlich zu ahnden. Je nach Ermittlungsstadium und Ermittlungsbehörden werden im Rahmen von Finanzermittlungen unterschiedliche Maßnahmen eingesetzt.

Die Financial Intelligence Unit (FIU) ist die nationale Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen. Unter dem Dach der Generalzolldirektion (GZD) ist sie als unabhängige und administrative Behörde für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GWG) zuständig. Als zentrale Stelle nimmt die FIU alle Verdachtsmeldungen und Informationen über verdächtige Finanztransaktionen, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen könnten, entgegen und analysiert sie. Insofern können auch Verdachtsmeldungen zu Menschenhandel als Vortat zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bei der FIU eingereicht werden.

Als zentrale Stelle führt die FIU relevante Informationen und Daten anderer Behörden und Stellen zusammen, so dass eine umfassende Bewertung des Verdachts auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung erfolgen kann.

Die öffentlich-private Initiative "Anti-Financial Crime Alliance" (AFCA) unter der Leitung der FIU hat zum Ziel, den Kampf gegen Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung durch eine engere Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor zu unterstützen. Ziel ist u. a. die Erarbeitung von Whitepapern, die den verpflichteten Parteien des GWG, aber auch den Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang wurde bereits das "Handbook on Financial Flows of Human Trafficking" (Handbuch zu Finanzströmen bei Menschenhandel) veröffentlicht. Die AFCA arbeitet auch eng mit internationalen Institutionen wie der Universität der Vereinten Nationen (UNU) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) in der Frage des Menschenhandels zusammen.

10. Internationale Zusammenarbeit (Artikel 32)

10.1 Wie arbeitet Ihr Land mit anderen Ländern zusammen, um den Opfern von Menschenhandel zu ermöglichen, ihr Recht auf Abhilfe und Entschädigung zu verwirklichen, einschließlich der Rückforderung und Überweisung nicht gezahlter Löhne, nachdem sie das Land verlassen haben, in dem die Ausbeutung stattgefunden hat?

Das BKA arbeitet im Rahmen des internationalen Polizeidienstes mit anderen Ländern zusammen, indem es Ermittlungen einleitet oder Ermittlungen im In- und Ausland unterstützt. Auf diese Weise kann dann von den zuständigen Behörden sichergestellt werden, dass die Opfer von Menschenhandel ihre Rechte ausüben können.

10.2 Hat Ihr Land bei der Ermittlung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel mit anderen Ländern im Rahmen von Finanzermittlungen und/oder gemeinsame Ermittlungsgruppen zusammengearbeitet? Bitte stellen Sie Statistiken über solche Fälle und Beispiele aus der Praxis zur Verfügung.

Die FKS hat an europaweiten gemeinsamen Aktionstagen (EMPACT) zur Kontrolle des Menschenhandels teilgenommen.

Fälle von Finanzermittlungen können aufgrund fehlender Statistiken in diesem Bereich nicht erfasst werden, jedoch liegen Informationen über gemeinsame Ermittlungsteams in Fällen von Menschenhandel vor, die sich seit Jahren als effektives Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bewährt haben. Seit 2009 wurden insgesamt 13 relevante Gemeinsame Ermittlungsgruppen mit Strafverfolgungsbehörden in den folgenden EU-Mitgliedstaaten eingerichtet - Bulgarien: 6, Rumänien: 3, Tschechische Republik: 1, Spanien: 1, Spanien und Rumänien: 1, Ungarn und Rumänien: 1. Einzelheiten zu diesen Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität können im Rahmen der vorliegenden Bewertung nicht dargestellt werden. Im Mittelpunkt standen Straftaten, bei denen Mitglieder krimineller Vereinigungen (meist junge) Frauen, oft unter Vortäuschung guter Verdienstmöglichkeiten, nach Deutschland brachten, um sie dann als Prostituierte arbeiten zu lassen.

10.3 Wie viele Rechtshilfeersuche und/oder Europäische Ermittlungsanordnungen haben Sie in Fällen von Menschenhandel gestellt und mit welchem Ergebnis?

Da auf Bundesebene keine Statistik über die sogenannte sonstige Rechtshilfe, zu der auch die Europäische Ermittlungsanordnung gehört, geführt wird, können hierzu keine Angaben gemacht werden. Die Angaben der 16 *Länder* entnehmen Sie bitte dem *Länderbericht*.

10.4 Welche Formen der internationalen Zusammenarbeit haben sich als besonders hilfreich erwiesen, um die Rechte der Opfer von Menschenhandel, einschließlich Kindern, zu wahren und mutmaßliche Menschenhändler zu verfolgen?

Die internationale Zusammenarbeit durch Projektarbeit in bestimmten Bereichen bei der Bekämpfung des Menschenhandels hat sich als sehr hilfreich erwiesen.

Das BKA leitet die ISF-geförderten Projekte ETUTU (Menschenhandel in Nigeria), PAYDAY (Menschenhandel in Vietnam, Schwerpunkt Arbeitsausbeutung) und THB LIBERI (Menschenhandel zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) und hat den Co-Lead im EMPACT THB (European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats - Priority Trafficking in Human Beings) Projekt „Menschenhandel in China“ inne. Durch die internationale Zusammenarbeit wird ein erheblicher Mehrwert bei grenzüberschreitenden Ermittlungen sowie durch den Aufbau von internationalen Netzwerken und Schulungsprogrammen erzielt und die Bekämpfung des Menschenhandels deutlich verbessert.

Auf europäischer Ebene ist das BKA im EU-Politikzyklus 2021- 2025 EMPACT - THB aktiv, da eine enge Abstimmung mit anderen Ländern für eine erfolgreiche Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung unerlässlich ist.

Das Europol-Analyseprojekt (AP) PHOENIX, das für den Menschenhandel zuständig ist, sorgt für den gegenseitigen Austausch von Fachwissen zwischen EMPACT THB und Europol.

Im Rahmen von EMPACT gibt es verschiedene operative Maßnahmen, an denen das BKA beteiligt ist. Durch diese Netzwerke wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten gewährleistet, die auch die Rechte von Kindern berücksichtigt.

Zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels finden jährlich sogenannte Aktionstage auf europäischer Ebene statt (EMPACT-Rahmen). Ziel dieser Maßnahmen ist es, kriminelle Gruppen zu bekämpfen und potenzielle Opfer zu identifizieren, die in Menschenhandel, Zwangsarbeit und/oder Arbeitsausbeutung verwickelt sind. Die Aktionstage tragen dazu bei, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der internationalen Kooperation zu verbessern.

10.5 Welche Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit gibt es, um den Schutz und die Unterstützung von Opfern bei der Rückkehr aus Ihrem Land in ihre Herkunftsländer im Anschluss an ihre Teilnahme an Strafverfahren zu gewährleisten?

Das BKA beteiligt sich an Maßnahmen zur Unterstützung und Identifizierung von Opfern durch gegenseitige Informationsveranstaltungen und Schulungen/Workshops zwischen dem BKA und KOK sowie zwischen dem BKA und dem Dienstleistungszentrum.

Auch der Austausch mit internationalen Organisationen wird durch die vom BKA geleiteten Projekte gefördert, um Informationen bestmöglich auszutauschen.

10.6 Welche Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit gibt es zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung durch Online-Streaming, wenn der Täter oder die Täterin die Staatsangehörigkeit Ihres Landes besitzt oder ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ihrem Land hat und die Straftat im Zuständigkeitsbereich Ihres Landes begangen wurde?

Das BKA, Referat SO 42, ist an zwei operativen Aktionen im Rahmen der Europol EMPACT Teilpriorität CSE/CSA beteiligt. Diese operativen Maßnahmen befassen sich mit dem Thema Live-Streaming mit Schwerpunkt auf den Philippinen.

11. Übergreifende Fragen

11.1 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel unabhängig von ihrem Einwanderungsstatus und der Form der Ausbeutung gleichen Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsmitteln haben?

Wie bereits ausgeführt, haben Opfer im Strafverfahren viele Rechte und erhalten auch Hilfe von Unterstützungsorganisationen, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen.

Dazu gehört auch die sogenannte "Bedenk- und Stabilisierungsfrist" nach § 59 Abs. 7 AufenthG. Sie soll den Opfern von Menschenhandel die Möglichkeit geben, sorgfältig zu prüfen, ob sie mit den Behörden kooperieren wollen, und den Behörden Zeit geben, besser festzustellen, ob das Opfer als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren in Frage kommt, um so auch die Wahrscheinlichkeit und Effizienz der Kooperation zu erhöhen. Bis auf Weiteres sind die Opfer auch vor Abschiebung geschützt und können unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ihre Grundrechte einfordern und einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen innerhalb des Landes suchen. Um das Bewusstsein zu schärfen und die Anwendung zu gewährleisten, bezieht die Servicestelle die Bedenkzeit in die Schulungsprogramme für FKS-Beschäftigte (siehe oben) und den jährlichen Workshop für Staatsanwälte ein. Im Jahr 2022 gab die Servicestelle ein Rechtsgutachten zur Bedenkzeit in Auftrag, um die Beamtinnen und Beamten besser darüber zu informieren, wie sie umgesetzt werden sollte, um den Zugang der Opfer zur Justiz und zu wirksamen Rechtsbehelfen zu gewährleisten. Bisher gibt es noch keine Daten über konkrete Anwendungszahlen, auch nicht für Minderjährige.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für alle in diesem Abschnitt 11 beschriebenen Maßnahmen in erster Linie die *Länder* zuständig sind. Hinsichtlich der von den *Ländern* ergriffenen Maßnahmen wird auf die Antwort der Länderverwiesenen. Gleichwohl stellt der Bund weiterhin umfangreiche Mittel für Dachverbände zur Verfügung, die Fachberatungsstellen unterstützen und sich für die Rechte der Opfer einsetzen.

Das BKA organisiert Fortbildungen mit NGOs und auf Fachkonferenzen, um die Polizei in diesem Bereich bestmöglich auszubilden.

Vom 27. September bis 1. Oktober 2021 nahmen verschiedene Expertinnen und Experten sowie Fachleute aus Deutschland an einem von der OSZE organisierten Live-Simulationstraining im Rahmen des Projekts "Combating Human Trafficking along Migration Routes" teil. 35 Expertinnen und Experten sowie Fachleute,

darunter Polizei, FIU, Staatsanwaltschaften, (Opfer-)Anwältin und Anwälte und NGOs aus fünf Ländern nahmen an dem Trainingsprogramm teil. Die deutsche Delegation bestand aus einem Vertreter des BKA, der BPOL, einem Staatsanwalt aus Berlin, einem Rechtsanwalt aus Baden-Württemberg, einem Vertreter des BAMF und zwei NGOs.

11.2 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren, die Opfer von Menschenhandel betreffen, geschlechtssensibel sind?

Das BKA organisiert Fortbildungen mit NGOs und auf Fachtagungen, um die Polizei in diesem Bereich bestmöglich auszubilden.

Viele Fachberatungsstellen bemühen sich im Vorfeld darum, dass weiblichen Betroffenen von Menschenhandel auch Dolmetscherinnen zur Verfügung stehen und sie im Asylverfahren von weiblichen Fachbeauftragten für Opfer von Menschenhandel angehört oder von weiblichen Polizeibeamten befragt werden.

Wenn die Beratungsstellen männliche Opfer begleiten, stellen sie sicher, dass sie von männlichen Experten befragt und von männlichen Dolmetschern begleitet werden. Generell kommt es hier darauf an, was die Betroffenen bevorzugen und womit sie sich wohl fühlen.

Die Zuständigkeit für das Straf-, Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsverfahren verbleibt jedoch bei den *Ländern*.

11.3 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass die Verfahren für den Zugang zu Gerichten und Rechtsbehelfen kindersensibel sind, für Kinder und ihre Vertreterinnen und Vertreter leicht zugänglich sind und die Meinung des Kindes berücksichtigt wird?

Die *Länder* und das BKA bieten Fortbildungen und Diskussionen zu diesem Thema an. Darüber hinaus war die kindgerechte Justiz Gegenstand eines übergreifenden Workshops zum Thema "Persönliche Beweisführung in Menschenhandelsverfahren" im Rahmen des THB LIBERI-Projekts des BKA im Jahr 2020.

Darüber hinaus gibt es eine Arbeitsgruppe "Kindersensible Justiz" im Rahmen des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die einen Leitfaden zu kindersensiblen Kriterien im Strafverfahren entwickelt hat (<https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse>), der im Juli 2021 veröffentlicht wurde.

Um Gerichtsverfahren kinderfreundlicher zu gestalten, soll ein praktischer Leitfaden über die Anwendung kinderfreundlicher Kriterien für Familiengerichtsverfahren fertiggestellt und verbreitet werden. Der veröffentlichte Praxisleitfaden zur Anwendung kinderfreundlicher Kriterien im Strafverfahren soll in der Praxis erprobt und evaluiert werden (www.nationaler-rat.de). Im Mittelpunkt dieses Leitfadens steht die Frage, wie Verfahren am besten kindgerecht und sensibel für die Betroffenen gestaltet werden können. Dazu werden im Rahmen der Gestaltungs- und Handlungsspielräume des Verfahrens interdisziplinäre Empfehlungen zur kindgerechten Gestaltung vorgestellt, die sich an den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention und an den diese konkretisierenden Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz orientieren.

11.4 Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass private Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um den Menschenhandel in ihren Unternehmen oder Lieferketten zu verhindern und zu beseitigen und die Rehabilitation und Genesung der Opfer zu unterstützen? Welche Möglichkeiten haben Opfer von Menschenhandel, um wirksame Rechtsmittel von Unternehmen zu erhalten, die in Menschenhandel verwickelt sind?

Auf nationaler Ebene ist die Bundesregierung gemeinsam mit relevanten Akteurinnen und Akteuren dabei, ihren Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte 2016 umzusetzen. Der Nationale Aktionsplan zielt darauf ab, die Menschenrechtssituation weltweit zu verbessern und formuliert die Erwartung, dass Unternehmen ihrer Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte nachkommen und die Menschenrechte in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten achten. Unter Bezugnahme auf die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und deren Sorgfaltsmaßstab ist hier die Verhinderung von Zwangsarbeit enthalten. Darüber hinaus fördert und beteiligt sich die Bundesregierung an Multi-Stakeholder-Initiativen wie z. B. Branchendialogen mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft, um Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihre Sorgfaltspflicht wahrzunehmen.

Im Juni 2021 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in Lieferketten (LkSG) verabschiedet, das 2023 zunächst für Unternehmen ab 3.000 Beschäftigten in Kraft treten wird. Es verpflichtet die Unternehmen, ein Risikomanagementsystem einzurichten, um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen bestimmte Umweltvorschriften zu erkennen, zu verhindern oder zu minimieren. Das Gesetz legt die erforderlichen Präventiv- und Abhilfemaßnahmen fest, schreibt Beschwerdeverfahren vor und verlangt regelmäßige Berichte. Die Sorgfaltspflichten umfassen das Verbot von Kinderarbeit und gelten für die gesamte Lieferkette. Das Gesetz sieht eine starke behördliche Aufsicht und Durchsetzung vor.

Das bedeutet, dass die Verantwortung eines Unternehmens nicht mehr an seinem eigenen Tor endet, sondern entlang der gesamten Lieferkette gilt. Das LkSG enthält eine erschöpfende Liste von elf international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen und drei international anerkannten Umweltabkommen. Aus den in diesen Konventionen geschützten Rechtsgütern werden Verhaltensanforderungen oder Verbote für unternehmerisches Handeln abgeleitet, um eine Verletzung geschützter Rechtspositionen zu verhindern. Dazu gehören insbesondere das Verbot von Kinderarbeit, Sklaverei und Zwangsarbeit, die Missachtung von Arbeitsschutzpflichten, die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, die Missachtung des Rechts, Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen zu bilden, die Verweigerung des Zugangs zu Nahrung und Wasser sowie die unrechtmäßige Aneignung von Land und Lebensgrundlagen.

Wenn Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können Bußgelder verhängt werden. Diese können sich auf bis zu 8 Mio. EUR oder bis zu 2 % des weltweiten Jahresumsatzes belaufen. Die umsatzabhängige Bußgeldregelung gilt nur für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 400 Mio. EUR. Darüber hinaus können Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, wenn die Geldbuße eine bestimmte Mindesthöhe überschreitet.

Eine Behörde soll mit wirksamen Durchsetzungsinstrumenten ausgestattet werden, um das Lieferkettenmanagement eines Unternehmens zu überwachen. Die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), hat weitreichende Aufsichtsbefugnisse. So kann es beispielsweise Geschäftsräume betreten, Auskünfte verlangen und Unterlagen einsehen sowie von Unternehmen konkrete Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen verlangen und diese mit Geldbußen durchsetzen. Darüber hinaus können NGOs und Gewerkschaften in Zukunft Betroffene von Rechtsverletzungen in eigenem Namen vor deutschen Gerichten vertreten.

Auf internationaler Ebene ist die Bundesregierung Partner der Allianz 8.7, deren Ziel es ist, Zwangsarbeit zu beseitigen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit sicherzustellen. Darüber hinaus wurden nachhaltige Lieferketten auf die Tagesordnung der G7 (insbesondere für die deutsche Präsidentschaft 2022) und der G20 gesetzt.

11.5 Welche rechtlichen, politischen und praktischen Maßnahmen werden in Ihrem Land ergriffen, um Situationen zu verhindern und aufzudecken, in denen Korruption den Menschenhandel begünstigt und das Recht der Opfer des Menschenhandels auf Zugang zur Justiz und auf wirksame Rechtsmittel verletzt? Bitte machen Sie Angaben zu allen bekannten oder nachgewiesenen Fällen von Korruption oder damit zusammenhängendem Fehlverhalten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern in Fällen von Menschenhandel und zu etwaigen Sanktionen.

Nach deutschem Recht ist die Bestechung von Amtsträgerinnen und Amtsträgern umfassend kriminalisiert (vgl. §§ 331 ff. StGB). Dazu gehören auch Fälle, in denen diesen ein Vorteil als Gegenleistung für die Erleichterung des Menschenhandels angeboten oder ein solcher von ihnen angenommen wird.

Die Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bilden den allgemeinen Rahmen für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, die für das BKA tätig sind. Dieses Gesetz schreibt beispielsweise vor, dass diese "ihre Aufgaben unparteiisch und zum Wohle der Allgemeinheit zu erfüllen haben" und enthält zusätzliche Bestimmungen zu Themen wie Nebentätigkeiten und Geschenke/sonstige Vorteile. Das wichtigste Dokument zur Korruptionsbekämpfung auf Bundesebene ist die Richtlinie der Bundesregierung zur Verhinderung von Korruption in der Bundesverwaltung. Diese Anti-Korruptionsrichtlinie enthält einen Verhaltenskodex für Bundesbedienstete und Richtlinien für Vorgesetzte und Führungskräfte. Der Verhaltenskodex richtet sich an die Beschäftigten und erläutert die Grundsätze eines transparenten und ehrlichen Verhaltens. Der Leitfaden zeigt Vorgesetzten und Führungskräften auf, welche Maßnahmen sie ergreifen müssen, um das Risiko von Korruption in ihrem Einflussbereich zu minimieren.

Die Informationen sind in einer Broschüre mit dem Titel "Regeln zur Integrität" zusammengestellt, die auch weitere Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie (so genannte Empfehlungen zur Korruptionsprävention), zusätzliche Rundschreiben und Verwaltungsvorschriften zu Themen wie Geschenke, Sponsoring (usw.) enthält. Diese Broschüre wird allen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (und der breiten Öffentlichkeit) auf der Website des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Verfügung gestellt (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/EN/publikationen/2014/rules-on-integrity.html>).

Die Bundesbehörden sind verpflichtet, dem BMI jährlich über die Umsetzung der Antikorruptionsrichtlinie über alle Zuwendungen aus der Privatwirtschaft (Sponsoring) und den Einsatz von externen Personen zu berichten. Die Jahresberichte über die Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sind auf der öffentlichen Website des Ministeriums abrufbar (<https://www.bmi.bund.de/EN/topics/administrative-reform/corruption-prevention/integrity.html>).

Bewerberinnen und Bewerber für eine Stelle beim BKA werden anhand von Einträgen in polizeilichen Datenbanken überprüft und ihre Eignung wird durch verschiedene Tests und Gespräche beurteilt. Darüber hinaus ist für die Einstellung als Polizeibeamte und Polizeibeamter im BKA eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich. Mit der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) soll festgestellt werden, ob von einer Person ein Sicherheitsrisiko ausgeht, das eine Beschäftigung in einem sensiblen Bereich ausschließt.

Im Hinblick auf die Frage 11.5 sind im BKA keine Fälle von Korruption oder damit zusammenhängenden Straftaten bekannt.

Teil II - Länderspezifische Folgefragen

12. Bitte machen Sie Angaben zu neuen Entwicklungen in Ihrem Land seit dem zweiten GRETA-Evaluierungsbericht in Bezug auf:

- **neue Trends des Menschenhandels (neue Formen der Ausbeutung, neue Anwerbungsmethoden, gefährdete Gruppen, geschlechtsspezifische Aspekte des Menschenhandels, Kinderhandel);**

Menschenhandel

Ukraine

Das Jahr 2022 stand bisher ganz im Zeichen des Krieges gegen die Ukraine. Der Menschenhandel, der auf ukrainische Opfer abzielt, wurde als ein hohes Risiko eingestuft. Alle Arten der Ausbeutung stehen im Fokus der Bekämpfung des Menschenhandels. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit den *Ländern* und der Zivilgesellschaft ihre Anstrengungen verstärkt, um Menschen, die aus der Ukraine fliehen, vor der Gefahr des Menschenhandels zu schützen. Um nur einige Beispiele zu nennen: Das BMI, die BPOL und das BKA haben eine Reihe von Informationen und Warnungen veröffentlicht, um Flüchtlinge vor den Gefahren des Menschenhandels zu schützen. Auch zivilgesellschaftliche Organisationen (insbesondere der KOK und die Servicestelle) erstellten zügig Informationsmaterial zu den Risiken des Menschenhandels und den in Deutschland verfügbaren Unterstützungsangeboten, das sowohl online als auch an zentralen Ankunftsorten wie Bahnhöfen verteilt wurde. Das Angebot des bundesweiten Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" wurde um Unterstützungsangebote mit Dolmetschen in ukrainischer Sprache erweitert. Das BMI richtete ein Hilfsportal für die Bundesregierung ein, das Informationen in ukrainischer, russischer, englischer und deutscher Sprache und Hilfe für alle Menschen auf der Flucht aus der Ukraine bietet: "Germany4Ukraine". Die Website enthält Informationen zu Unterkünften mit Links zu Online-Anbietern, die Flüchtlingen bei der Suche nach privaten Unterkünften helfen. Zehntausende haben bisher erfolgreich eine Unterkunft gefunden. Informationen zu medizinischer Versorgung, Mobilität, Einreise, Aufenthalt und Rückkehr, Arbeit und Soziales, Bildung und Forschung sind ebenfalls enthalten. Ziel der Website ist es, die erste Online-Anlaufstelle für einen guten Start in Deutschland zu sein. Die Website ist auch als App verfügbar, die kostenlos heruntergeladen werden kann und regelmäßig mit allen relevanten Informationen aktualisiert wird. Verschiedene Telekommunikationsanbieter haben sich bereit erklärt, automatisch SMS zu versenden, um Flüchtlinge auf "Germany4Ukraine" aufmerksam zu machen. Um eine frühzeitige Identifizierung und effektive Prävention zu gewährleisten, wurde die langjährige Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, der BPOL, der FKS und dem BAMF intensiviert. Um Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit privaten Unterkünften für Flüchtlinge auszuräumen, hat das BMI eine Kooperationsvereinbarung mit #Unterkunft-Ukraine und der gemeinnützigen Organisation Airbnb.org geschlossen. Während der Hauptzweck der Vereinbarung die Bereitstellung von Unterkünften für ankommende Flüchtlinge aus der Ukraine ist, umfasst sie auch die Überprüfung der Identität der Gastgeberin oder des Gastgebers. Von August bis Dezember 2022 fördert das BMFSFJ ein spezielles Projekt des KOK, das die Prävention und den Schutz von Flüchtlingen aus der Ukraine weiterhin sicherstellen soll. Der KOK wird verschiedene Best-Practice-Publikationen und Empfehlungen für Politik und Praxis erstellen und verstärkt Maßnahmen zur Sensibilisierung von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit durchführen. Die Herausforderungen, die mit dem Ziel verbunden sind, Prävention und Schutz vor Menschenhandel für Menschen auf der Flucht aus der Ukraine zu gewährleisten, werden alle beteiligten Akteurinnen und Akteure weiterhin beschäftigen.

Seit Beginn der Krise beobachtet Deutschland die Situation des Menschenhandels mit Blick auf die Ukraine. Bislang liegen dem BKA nur sehr vereinzelte Meldungen über eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels-, Zwangsprostitutions- oder Ausbeutungsdelikten vor. Die Ermittlungsverfahren bewegen sich im niedrigen zweistelligen Bereich. Die deutschen Behörden beobachten die Entwicklung der Situation sowohl innerhalb Deutschlands als auch im internationalen Kontext weiterhin genau. Alle gemeldeten Verdachtsfälle werden derzeit untersucht und überwacht.

In der nationalen und internationalen Zusammenarbeit wird diesem Phänomen weiterhin Priorität eingeräumt. Die getroffenen Maßnahmen werden sich langfristig auf die Bekämpfung des Menschenhandels auswirken. Deutschland ist in diesen Austausch auf EMPACT-Ebene eng eingebunden.

Der Menschenhandel zum Nachteil ukrainischer Staatsangehöriger wird in den Projekten PAYDAY und THB LIBERI mit hoher Sensibilität behandelt. Das Thema steht auf der Tagesordnung verschiedener Workshops, die für die Polizei und NGOs organisiert werden. Darüber hinaus nahm das BKA zusammen mit 20 nationalen Polizeieinheiten am Virtual Europol Hackathon teil, um die digitale Landschaft des Menschenhandels zu beleuchten. Während des Hackathons wurden bekannte Webseiten und Sexkaufforen auf verdächtige Anzeigen (Angebote für Jobs und sexuelle Dienstleistungen sowie Foreneinträge), die an Ukrainerinnen und Ukrainer gerichtet sind oder von diesen erstellt wurden, überprüft. Darüber hinaus wurden neue Plattformen gefunden und erste Ermittlungen eingeleitet. Im September 2022 nahm das BKA an einem weiteren europäischen Hackathon und den EMPACT-Aktionstagen zur Arbeitsausbeutung teil.

Im Rahmen der EMPACT Action Days Child Trafficking 2022 wurden in Deutschland Maßnahmen durchgeführt, um die Entwicklung und mögliche Auswirkungen der ukrainischen Flüchtlingskrise auf das Phänomen Menschenhandel zu beobachten. Die Kontrollen ergaben jedoch keine Hinweise auf Menschenhandel.

Das BMAS ist sich der Tatsache bewusst, dass Flüchtlinge besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden. Einer der wichtigsten Aspekte bei der Verhinderung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung ist neben dem einfachen und schnellen Zugang zum regulierten Arbeitsmarkt die Prävention durch Information und Aufklärung der Flüchtlinge über ihre Rechte auf dem Arbeitsmarkt und die Sensibilisierung für das Risiko der Ausbeutung. Als Reaktion auf die durch den russischen Einmarsch in der Ukraine ausgelösten Vertreibungen veranstaltete das BMAS ein Austauschtreffen mit den für die Erstsprache und Aufnahme von Flüchtlingen zuständigen Vertretern der *Länder*. Ziel des Treffens war der Austausch von Informationen und möglichen Maßnahmen zur Reaktion auf die Krise sowie die Vernetzung der Vertreterinnen und Vertreter untereinander, mit dem BMAS und insbesondere mit der vom BMAS geförderten Servicestelle und deren Expertinnen und Experten.

Vietnam

Strafverfolgungsbehörden, Medien und spezialisierte Beratungsstellen sind in den letzten Jahren zunehmend auf Betroffene (oder potenzielle Betroffene) des Menschenhandels aus Vietnam aufmerksam geworden. Einerseits haben die massiven Beschäftigungs- und Einkommensverluste infolge der Coronavirus-Pandemie Armut und Ungleichheit verschärft, wobei diejenigen, die keinen angemessenen Sozialschutz genießen, unverhältnismäßig stark betroffen sind, und die Möglichkeiten der legalen Migration haben abgenommen, andererseits besteht nicht nur in Vietnam, sondern auch in vielen anderen Ländern ein hoher Migrationsdruck.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass nach den bisherigen Erfahrungen von Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen vietnamesische Opfer nur sehr schwer zu identifizieren sind. Auch berichten Strafverfolgungsbehörden, dass Betroffene von Menschenhandel aus Vietnam kaum bereit sind, gegen die Täterinnen und Täter auszusagen.

Dieses Problem betrifft häufig auch Minderjährige. Selbst wenn sie von den Jugendämtern oder der Jugendhilfe als potenzielle Opfer von Ausbeutung und Menschenhandel identifiziert und in Obhut genommen werden, "verschwinden" sie regelmäßig aus den Unterkünften und sind für weitere Beratung und Betreuung nicht mehr erreichbar.

Erste Bemühungen sind jedoch bereits im Gange. So führt das BKA derzeit ein Projekt zur Dimension und den verbreiteten Formen des Menschenhandels mit vietnamesischen Staatsangehörigen in Deutschland durch.

In einem gemeinsamen Workshop von Fachberatungsstellen und BKA im Jahr 2021 wurde auch diskutiert, warum der Zugang zu dieser Opfergruppe so schwierig ist und wie eine bessere Zusammenarbeit erreicht werden kann, um sie zu erreichen und zu unterstützen.

Westafrikanische Länder

In vielen Fachberatungsstellen kommt die größte Gruppe der Klienten nach wie vor aus westafrikanischen Ländern, vor allem aus Nigeria. Einige Beratungsstellen berichten in letzter Zeit von einer Zunahme der Fälle mit Opfern aus Guinea und Kamerun.

Ein großes Problem im Zusammenhang mit Opfern des Menschenhandels aus Nigeria ist nach wie vor, dass sie im Rahmen der Dublin-Verordnung in andere EU-Länder (vor allem Italien) zurückgeführt werden, auch wenn die Ausbeutung ursprünglich dort stattgefunden hat. Liegt der Tatort nicht in Deutschland, werden oft keine grenzüberschreitenden Ermittlungen durchgeführt. Dies hat zur Folge, dass Betroffene von Menschenhandel die Schutzrechte für Opfer von Menschenhandel in Deutschland nicht in Anspruch nehmen können, sondern das Asylverfahren durchlaufen müssen.

In Bezug auf den Menschenhandel aus Guinea berichten die Beratungsstellen von spezifischen Problemen in den Herkunftsländern wie der hohen Prävalenz von weiblicher Genitalverstümmelung/Beschneidung (FGM_C) und dem weit verbreiteten Auftreten von Zwangsehen, Kinder- und Frühehen. Damit gibt es

noch mehr zwingende frauenspezifische Fluchtgründe und Push-Faktoren, die die Betroffenen besonders verletzlich machen.

Sichere Länder als Herkunftsländer

Problematisch ist auch die Situation der Betroffenen, die aus von der Bundesregierung als sichere Herkunftsländer eingestuft Staaten wie Albanien kommen. Die Opfer sagen oft nicht aus, weil sie zu viel Angst vor den Tätern und vor den Folgen für sich und ihre Familien haben. Einen Anspruch auf einen Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel haben sie jedoch nicht. Aufgrund der Einstufung als sicheres Herkunftsland haben sie auch keine Möglichkeit, über das Asylverfahren Schutzansprüche zu erlangen.

COVID-19 Pandemie

Das Jahr 2020 war in besonderem Maße von der COVID-19-Pandemie geprägt, die auch die Möglichkeiten der Strafverfolgung im Bereich des Menschenhandels und der Ausbeutung beeinflusst hat. Trotz dieser Herausforderungen konnte eine deutlich höhere Anzahl von Ermittlungsverfahren in diesem Deliktsbereich abgeschlossen werden, was die Bedeutung dieser Phänomene im Rahmen der polizeilichen Prioritätensetzung unterstreicht. Berichte aus den Fachberatungsstellen lassen jedoch vermuten, dass aufgrund der Kontaktbeschränkungen viele Aktivitäten in diesem Bereich im Verborgenen blieben. Auch die offiziellen Kriminalitätszahlen wurden durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt.

Da in den Jahren 2021 und 2022 Prostitutionsbetriebe aufgrund der COVID-19-Pandemie für einen relativ langen Zeitraum geschlossen wurden, ist die offizielle Zahl der Straftaten in diesem Bereich weiter rückläufig, wobei nicht klar ist, ob dies auf einer Verlagerung zu verdeckten Straftaten beruht. Da sich dieser Trend unter den besonderen Bedingungen der COVID-19-Pandemie entwickelt hat, bleibt abzuwarten, ob er sich fortsetzen wird.

Zwangsprostitution

Der Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, einschließlich der Ausbeutung von Prostituierten und der Zuhälterei, ist seit Jahren im Wesentlichen durch die Zwangsprostitution vorwiegend (ost-)europäischer Opfer gekennzeichnet, die als Prostituierte in Bars, Bordellen und Wohnungen arbeiten.

Der zunehmende Trend, sexuelle Dienstleistungen über das Internet und soziale Medien zu vermitteln, stellt die Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Fällen vor große Herausforderungen, wenn es um die Identifizierung von Tätern und Opfern geht.

Das Jahr 2019 hat gezeigt, dass ein Teil der Rotlichtszene seit der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) verstärkt auf die Einhaltung der Vorschriften achtet, um das betriebene Geschäft und die damit verbundenen Einnahmemöglichkeiten nicht zu gefährden. Außerdem wurden erstmals mehr Fälle registriert, in denen Prostituierte häufiger in Wohnungen als in Bars oder Bordellen ausgebeutet wurden. Dies deutet darauf hin, dass sich die Prostitution zunehmend in Bereiche verlagert, die schwieriger zu kontrollieren sind.

Auf internationaler Ebene trägt die Tatsache, dass der Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der EMPACT-Kooperation als Teil des EU-Politikzyklus Priorität eingeräumt wird, der Tatsache Rechnung, dass Menschenhandel und damit zusammenhängende Ausbeutungsdelikte schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenwürde und die Freiheit der Selbstbestimmung darstellen. Die Bekämpfung dieses gesamten Kriminalitätsfeldes erfordert ein multidisziplinäres Vorgehen und ein international koordiniertes Vorgehen.

Arbeitsausbeutung

Im Bereich der Arbeitsausbeutung dürften sich die 2019 neu eingeführten Aufgaben der FKS positiv auf den Bereich der Arbeitsausbeutung auswirken. Mit den neuen Prüf- und Ermittlungsbefugnissen sind auch Pflichten und Möglichkeiten zum Informationsaustausch verbunden, die in Zukunft eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der FKS und den Polizeibehörden erwarten lassen.

Die Zahl der im Jahr 2020 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung, einschließlich der Zwangsarbeit und des Menschenhandels zu diesem Zweck, hat deutlich zugenommen; viele dieser Verfahren wurden bereits vor mehreren Jahren eingeleitet. Die Zahl der abgeschlossenen Untersuchungen stieg im Jahr 2021 erneut an. Im Jahr 2020 wurde der Bausektor als häufigster Bereich der Ausbeutung ermittelt, während die im Jahr 2021 abgeschlossenen Ermittlungen überwiegend im Pflegesektor durchgeführt wurden.

Andere Formen der Ausbeutung

Solange es sich nicht um Ausbeutung handelt, ist "organisiertes Betteln" in Deutschland nicht strafbar. Die "Ausbeutung durch Bettelei" stellt erst seit der Neuregelung des Menschenhandelsstrafrechts im Herbst 2016 einen eigenen Straftatbestand dar. Sie liegt vor, wenn Personen gezwungen werden, zu betteln und ihren Verdienst abzugeben. Aus strafrechtlicher Sicht ist die Ausbeutung durch Bettelei mit der Ausbeutung der Arbeitskraft vergleichbar.

Minderjährige und das Internet

Die Bekämpfung der Ausbeutung von Minderjährigen ist weiterhin von großer Bedeutung, auch wenn die Zahl der diesbezüglichen Ermittlungen im Berichtsjahr zurückgegangen ist. Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig. Oft nutzen die Täterinnen und Täter die Naivität, die mangelnde Lebenserfahrung, den Bildungsstand und den geringen Entwicklungsstand dieser Gruppe junger Opfer aus, um sie mit List zu täuschen und in ausbeuterische Situationen zu locken. Aus diesem Grund müssen potenzielle minderjährige und jugendliche Opfer vor Ausbeutung geschützt werden, indem spezielle Repressions- und Präventionsmaßnahmen auf behördenübergreifender Ebene ergriffen werden.

Um potenzielle Opfer von Menschenhandel zu identifizieren, hat das BKA im Rahmen des Projekts THB LIBERI ein innovatives Tool zur automatischen Recherche auf Websites von Erwachsenendiensten getestet und lizenziert. Das Tool hilft den Ermittlern erheblich bei der Identifizierung von (jugendlichen) Opfern des Menschenhandels und bei der Zuordnung verdächtiger Sexangebote zu einer Organisierten Kriminalitätsgruppe (OKG). Auf diese Weise konnten mehr als 60 Polizeidienststellen in Österreich und Deutschland den Zugang ermöglichen und auch andere europäische Länder unterstützen. Mit diesem Tool kann auch der dynamischen Verlagerung der Prostitution in die digitale Sphäre entgegengewirkt werden. Im Übrigen siehe auch Antwort auf Frage 12 "Verbesserung der Identifizierung und Unterstützung von Opfern des Kinderhandels, auch unter besonderer Berücksichtigung unbegleiteter und von den Eltern getrennter ausländischer Kinder".

Auffallend ist die starke Zunahme von Minderjährigen als Opfer von Ausbeutung und von sexuellen Missbrauchsdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen wurden zunehmend über Online-Plattformen initiiert. Die aus der COVID-19-Pandemie resultierenden Kontaktbeschränkungen könnten zu diesem Anstieg beigetragen haben, da sowohl potenzielle Opfer als auch Täterinnen und Täter häufiger zu Hause blieben. Es gab zudem nur begrenzte Möglichkeiten, Straftaten über die üblichen Strukturen aufzudecken, und auch die Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsdiensten war deutlich eingeschränkt.

Als neuer Trend wurde festgestellt, dass vor allem Minderjährige bei sogenannten "Taschengeldtreffen" sexuelle Handlungen anbieten, nachdem sie zuvor entsprechende Anzeigen im Internet geschaltet haben. Auch wenn sie scheinbar freiwillig handeln und nicht von Dritten dazu gezwungen wurden, wird dies rechtlich als sexueller Missbrauch von Jugendlichen eingestuft, da die Kundinnen und Kunden, die diese Angebote annehmen, meist volljährig sind.

Die vom BKA vorgelegten Daten zeigen einen deutlichen Anstieg der identifizierten männlichen Opfer von Kinderhandel. Im Jahr 2020 waren 40,6 % der Kinder, die Opfer von kommerzieller sexueller Ausbeutung wurden, männlich (102 männliche Opfer). Die Risiken und spezifischen Gefährdungen von Minderjährigen aus der Ukraine werden derzeit evaluiert.

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2019 vom BMFSFJ und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtet) hat seine erste Phase im Juni 2021 abgeschlossen und ein gemeinsames Verständnis veröffentlicht, in dem die wichtigsten Schritte zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern hervorgehoben werden. Der Nationale Rat hat bereits 2022 getagt und eine Agenda für die laufende Legislaturperiode aufgestellt, in der der Fokus auf die Bekämpfung des Kinderhandels in den Jahren 2022 und 2023 gelegt wird. Der KOK ist Mitglied im Nationalen Rat und in der spezifischen Arbeitsgruppe gegen Kinderhandel.

Auch in Deutschland beobachten die Beratungsstellen den internationalen Trend, dass der Menschenhandel zunehmend mit Hilfe moderner Informationstechnologien stattfindet.

Die Täterinnen und Täter passen ihre Geschäftsmodelle an die durch die Pandemie entstandene "neue Normalität" an, insbesondere durch den Missbrauch moderner Kommunikationstechnologien. Sowohl die Anwerbung und die Ausbeutung selbst als auch der Druck der Täterinnen und Täter finden zunehmend digital statt. Das bedeutet, dass es Fälle von Menschenhandel gibt, in denen die Betroffenen die Täterinnen und Täter sowie Ausbeuterinnen und Ausbeuter nicht einmal persönlich gesehen haben. Dies kann natürlich massive Auswirkungen auf die Identifizierung von Betroffenen und auch auf die Strafverfolgung haben. Diese Entwicklungen stellen auch die Fachberatungsstellen vor neue Herausforderungen in ihrer Beratungsarbeit: Die Identifizierung der Betroffenen wird noch schwieriger, es müssen neue und innovative Methoden für aufsuchende Arbeit, Prävention und Beratung gefunden werden.

In den letzten Jahren sind der organisierte rituelle Missbrauch und seine Folgen zunehmend in den Fokus der Akteurinnen und Akteure gerückt, die sich mit den Themen sexuelle Ausbeutung, Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und mit Menschenhandel beschäftigen. Einige der im KOK organisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel haben sich auch mit Fällen dieser spezifischen Form von Gewalt befasst. Sie sind zwar zahlenmäßig eher begrenzt, stellen aber in der Praxis eine besondere Herausforderung für die Beratungsstellen dar.

- **die für die Bekämpfung des Menschenhandels relevanten Gesetze und Verordnungen (z. B. Kriminalisierung des Menschenhandels, Identifizierung und Unterstützung von Opfern des Menschenhandels, Einziehungs- und Bedenkzeit, Aufenthaltsgenehmigung, Lieferketten, öffentliches Auftragswesen);**

Das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG), das die sexuellen Selbstbestimmungsrechte von Prostituierten stärken soll, schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um günstige Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, schädliche Formen der Prostitution zu verhindern und Straftaten wie Menschenhandel, Gewalt, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei zu bekämpfen. In früheren Regierungsberichten wurden Zweck und Inhalt des Gesetzes dargelegt. Das ProstSchG sieht vor, dass das BMFSFJ fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (ab 2022) die Auswirkungen des Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der praktischen Anwendung evaluieren wird. Ein Evaluierungsbericht muss dem Bundestag bis 2025 vorgelegt werden. Das europaweite Vergabeverfahren zur Suche eines wissenschaftlichen Sachverständigen für die wissenschaftliche Fundierung - insbesondere die Erhebung von Daten zu den Auswirkungen der Gesetze - wurde im August 2021 gestartet. Im Juni 2022 wurde im Ergebnis dieses Vergabeverfahrens und - wie in § 38 ProstSchG vorgeschrieben - im Einvernehmen mit dem Bundestag das Kriminologische

Forschungsinstitut Niedersachsen mit der wissenschaftlichen Begutachtung beauftragt. Die Evaluation hat am 01. Juli 2022 begonnen.

Im Bereich der Zwangsprostitution hat Deutschland mit § 232a Abs. 6 StGB einen Straftatbestand geschaffen, wonach sich "Kundinnen und Kunden" von sexuellen Dienstleistungen strafbar machen, wenn sie die Zwangslage eines Opfers zur Vornahme sexueller Handlungen ausnutzen. Derartige Straftaten werden mit Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten und fünf Jahren geahndet. Diese Regelung wurde kürzlich durch das *Gesetz zur effektiveren Bekämpfung von Nachstellungen und besseren Erfassung des Cyberstalking sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution* vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3513), das am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist, dahingehend geändert, dass auch "Kundinnen und Kunden" haftbar gemacht werden, wenn sie die Situation des Opfers aus *Leichtfertigkeit* nicht erkannt haben. Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Ziel der Änderung ist ein besserer Schutz der Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution.

Von Oktober 2019 bis April 2021 führte KOK ein Projekt durch, das die neu eingeführten Straftatbestände des Menschenhandels und ihre konkreten Auswirkungen auf das Strafverfahren untersucht. Die Studie analysiert die Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Jahr 2016 in Deutschland. Das Projekt umfasste die Beobachtung eines Gerichtsverfahrens zum Thema Menschenhandel und eine Reihe von begleitenden Interviews mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren (Justiz, Strafverfolgung und Zivilgesellschaft).

- **den institutionellen und politischen Rahmen für Maßnahmen gegen Menschenhandel (für die Koordinierung der nationalen Maßnahmen gegen Menschenhandel zuständige Stellen, auf die Bekämpfung des Menschenhandels spezialisierte Einrichtungen, nationaler Berichterstatter oder ein gleichwertiger Mechanismus, Einbeziehung der Zivilgesellschaft, öffentlich-private Partnerschaften);**

Die Bundesregierung hat ihre Arbeit zur Koordinierung der Ansätze zur Bekämpfung des Menschenhandels fortgesetzt, auch im Rahmen der verschiedenen zu diesem Zweck eingerichteten Arbeitsgruppen. Die Zusammensetzung und die Arbeit der Bund-*Länder*-Arbeitsgruppen "Menschenhandel" (u. a. Bund-*Länder*-Arbeitsgruppe "Bekämpfung des Menschenhandels", Bundesarbeitsgemeinschaft "Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung" und Bundesarbeitsgemeinschaft "Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung") wurden in den vorangegangenen Berichten ausführlich dargestellt. Die Arbeitsgruppen haben ihre Arbeit in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt und den Austausch, die Zusammenarbeit und die Koordinierung zwischen den verschiedenen an der Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Ministerien sowie den *Ländern* und den in diesem Prozess engagierten Akteuren der Zivilgesellschaft erleichtert. Angesichts der föderalen Struktur in Deutschland ist die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Zivilgesellschaft und die Einrichtung von Kooperationsstrukturen jedoch von *Land zu Land* und auch von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Einige *Länder* haben die Zusammenarbeit auf der Grundlage des vom BMFSFJ herausgegebenen Kooperationskonzepts "Schutz und Hilfe bei Kinderhandel und -ausbeutung" tatsächlich intensiviert.

Die Bekämpfung des Menschenhandels - insbesondere der Schutz und die Unterstützung der Opfer - erfolgt in Deutschland nach wie vor in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen (NGOs) und dem KOK und wäre ohne die Arbeit dieser Einrichtungen nicht möglich. Die Zivilgesellschaft erweist sich als unschätzbar wertvoll, wenn es darum geht, die Expertise der verschiedenen Akteurinnen und Akteure und Sektoren des Feldes zu vernetzen, da neue Akteurinnen und Akteure wie die FKS aufgetreten sind und sich die Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen auf den Flüchtlings- und Asylbereich ausgeweitet hat, z. B. bei den Flüchtlingsunterkünften. Das BMFSFJ fördert daher weiterhin die Arbeit des KOK.

Darüber hinaus sind, wie in der Einleitung dieses Berichts erwähnt, in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die Legislaturperiode 2021-2025 die Einführung eines nationalen Berichterstattungsstelle, eine Koordinierung auf nationaler Ebene und ein nationaler Aktionsplan angekündigt.

Im Hinblick auf Zwangsarbeit und Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung informiert die Servicestelle umfassend über die bestehenden Strukturen in derzeit 11 *Ländern*, u. a. über die zuständigen Stellen in den Landesministerien, Strafverfolgungsbehörden und NGO, die für das Thema Zwangsarbeit zuständig sind. Darüber hinaus enthält die *Länderübersicht* Informationen über Kooperations- und Koordinationsstrukturen wie Runde Tische, Kooperationsvereinbarungen oder andere Gremien der Zusammenarbeit. (<https://www.servicestelle-gegen-zwangsarbeit.de/bundesland-uebersicht/>)

- **die aktuelle nationale Strategie und/oder den Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (Ziele und Hauptaktivitäten, für die Umsetzung zuständige Stellen, Budget, Monitoring und Evaluierung der Ergebnisse);**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die Legislaturperiode 2021-2025 sieht die Erarbeitung eines nationalen Aktionsplans (d. h. einer Strategie) vor. Die Bundesministerien sind sich einig, dass eine nationale Strategie alle Formen des Menschenhandels, einschließlich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, der Ausbeutung von kriminellen Handlungen, der Zwangsbettelei, der Organentnahme und des Kinderhandels behandeln soll. Die Bundesministerien planen derzeit weitere Schritte zur Erarbeitung der Strategie und werden dabei eng mit den *Ländern* und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.

- **Aktuelle Rechtsprechung zum Menschenhandel bei verschiedenen Formen der Ausbeutung.**

Einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zum Menschenhandel bei verschiedenen Formen der Ausbeutung bietet die KOK Rechtsprechungsdatenbank: <https://www.kok-gegenmenschhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank> (verfügbar in Deutsch und Englisch)

13. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die in Ihrem Land in Bezug auf die folgenden Empfehlungen des zweiten GRETA-Evaluierungsberichts ergriffen wurden:

- **Harmonisierung des institutionellen Rahmens und der Koordinierungsstrukturen für Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels auf Bundes- und Länderebene, insbesondere der Verweismechanismen für Opfer von Menschenhandel (NRM);**

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die Legislaturperiode 2021 - 2025 sieht, wie oben dargestellt, eine Koordinierung der Maßnahmen gegen Menschenhandel auf Bundesebene vor. Die Bundesregierung plant derzeit weitere Schritte zur Umsetzung dieser Initiative. In der Zwischenzeit stehen die Bundesministerien, die *Länder* und die Zivilgesellschaft über die verschiedenen Arbeitsgruppen (Bund-*Länder*-Arbeitsgruppe "Menschenhandel", Bund-*Länder*-Arbeitsgruppe "Menschenhandel gegen Arbeitsausbeutung", Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen) in engem Kontakt.

Der Nationale Rat wurde im Dezember 2019 von der Bundesregierung eingerichtet; er bringt Bund, *Länder* und Kommunen sowie Partner aus der Zivilgesellschaft zusammen, um gemeinsam gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorzugehen. Eine vom Nationalen Rat eingerichtete Arbeitsgruppe befasst sich speziell mit der Ausbeutung von Minderjährigen.

Das BKA ist Mitglied der Bund-*Länder*-Arbeitsgruppen "Menschenhandel", "Arbeitsausbeutung" und "Nationalrat zur Ausbeutung Minderjähriger", die derzeit die oben genannten Aufgaben wahrnehmen.

➤ **Abschluss der Einsetzung eines unabhängigen nationalen Berichterstatters;**

Am 1. November 2022 wurde beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eine unabhängige Berichterstattungsstelle zum Thema Menschenhandel eingeführt, die alle Formen der Ausbeutung abdeckt. Die Berichterstattungsstelle wird Maßnahmen und die Berichterstattung auf allen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Ebenen durch eine strukturierte und regelmäßige Datenerhebung und eine eigene Berichterstattung zum Menschenhandel unterstützen und verbessern. Die Einführung der Berichterstattungsstelle ist das Ergebnis einer zweijährigen konzeptionellen Planungsphase des DIMR, die eine enge Abstimmung mit allen Akteuren auf Bundes- und *Länderebene* sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft, die über wertvolle Daten zum Menschenhandel verfügen, beinhaltete. Diese Planungsphase war das Ergebnis eines allgemeinen Konsenses zwischen den Bundesministerien, einschließlich des Auswärtigen Amtes (AA), BMAS, BMF, BMFSFJ, BMI und des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), dass eine Berichterstattungsstelle zum Menschenhandel (d. h. ein nationaler Berichtersteller im Sinne von Artikel 29 (4) des Übereinkommens des Europarates gegen Menschenhandel) geschaffen werden sollte. Das BMFSFJ hat das DIMR beauftragt, ein konkretes Konzept für zwei getrennte nationale Berichterstattungsstellen zu erstellen, die sowohl geschlechtsspezifische Gewalt als auch Menschenhandel thematisieren und damit zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels und der EU-Richtlinie gegen Menschenhandel (EU/2011/36) beitragen. Das BMFSFJ wird die Berichterstattungsstelle für vier Jahre finanzieren.

Wichtig ist, dass diese Berichterstattungsstelle unabhängig sein soll, d. h. sie wird keine Koordinierungs- oder Berichterstattungsaufgaben der Bundesregierung ersetzen oder übernehmen und auch sonst keine Veränderungen in den Strukturen oder Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung bewirken. Wir sind jedoch sicher, dass eine Berichterstattungsstelle die Maßnahmen und die Berichterstattung auf allen Ebenen der Regierung und der Zivilgesellschaft durch eine strukturierte und regelmäßige Datenerhebung und eine eigene Berichterstattung zum Thema Menschenhandel unterstützen und verbessern wird.

In diesem Berichtszeitraum gab es erhebliche Verbesserungen bei der Datenerhebung und -verfügbarkeit, insbesondere im Hinblick auf die von zivilgesellschaftlichen Organisationen gespeicherten Daten:

Im Oktober 2021 veröffentlichte der KOK seinen zweiten Bericht zur Datenerhebung im Kontext von Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland. Der Bericht enthält eine erste Auswertung des KOK-Datentools mit über 700 Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung, die bei Fachberatungsstellen registriert wurden. Während sich die Daten des jährlich vom BKA veröffentlichten Lageberichts zu Menschenhandel und Ausbeutung auf die Fälle von Menschenhandel konzentrieren, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nach sich gezogen haben, beziehen sich die Daten des vom KOK veröffentlichten Berichts auf die Fälle, die bei den Fachberatungsstellen registriert wurden - einschließlich der Fälle, in denen kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde. Beim Vergleich der beiden Berichte zeigen sich deutliche Diskrepanzen - zum Beispiel hinsichtlich der Hauptherkunftsländer der Betroffenen - , was darauf schließen lässt, dass Fachberatungsstellen mit Fällen in Kontakt stehen und Kenntnis von Fällen haben, die für die Behörden nicht direkt sichtbar sind. Dies unterstreicht die wichtige Rolle der Daten, die den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Verfügung stehen, um ein klares Bild über das Phänomen Menschenhandel und die Wirkung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in Deutschland zu zeichnen. Der KOK-Bericht ist in deutscher Sprache online verfügbar: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/projekte-themen/menschenhandel-und-datenerhebung>

Am 14. und 15. Oktober 2021 lud der KOK zu einer zweitägigen Fachtagung mit dem Titel "Defining the gap - Datenpolitik und Menschenhandel" ein, um mit Expertinnen und Experten über die wichtige Rolle von Daten bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu diskutieren. Eine Dokumentation der Konferenz ist online verfügbar: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/kok-veranstaltungen/fachtagung-menschenhandel-und-datenpolitik-2021>.

➤ **Stärkung der Prävention von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung, insbesondere in Risikosektoren, im öffentlichen Auftragswesen und in Lieferketten;**

Die vom BMAS finanzierte Servicestelle führt regelmäßig branchenspezifische Analysen durch. Diese Analysen beleuchten mögliche strukturelle Probleme, die ausbeuterische Strukturen ermöglichen, und geben konkrete Empfehlungen zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung und anderer ausbeuterischer Strukturen. Die letzte Analyse bezog sich auf den Fleischverarbeitungs- und Logistiksektor, eine neue Analyse des Pflegesektors und der Landwirtschaft wird im Januar 2023 veröffentlicht.

Der regelmäßige Austausch zwischen den Beratungsstellen sowie mit der FKS ermöglicht eine effektive Identifizierung spezifischer Risikobereiche als Grundlage für gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Menschenhandel. Die 2021 geschlossene Rahmenvereinbarung zwischen BMF, BMAS und DGB intensiviert die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen der FKS und der Servicestelle sowie den Beratungsstellen für ausländische Beschäftigte "Faire Mobilität" und "Faire Integration" weiter.

Darüber hinaus plant das BMAS, die Idee eines Mappings von Herkunftsregionen und potentiellen Zielbranchen für potentielle Opfer von Menschenhandel, die aus Bulgarien nach Deutschland einreisen, im Rahmen der laufenden Kooperation beider Länder weiter auszuarbeiten. Ein weiterer Bericht hierüber kann in Zukunft vorgelegt werden.

In Bezug auf die Lieferketten wird auf 11.4 verwiesen.

Das BKA führt jährlich eine einwöchige Fortbildungsveranstaltung zum Thema Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung durch Beschäftigung, Zwangsarbeit und Arbeitsausbeutung durch. Hier hat die Polizei der *Länder*, des Bundes und die FKS die Möglichkeit, sich fortzubilden.

Darüber hinaus wird jährlich eine Konferenz für Fallbearbeiterinnen und Fallbearbeiter organisiert, auf der aktuelle Entwicklungen, Best Practices aus Ermittlungen sowie die Arbeit von Fachberatungsstellen oder anderen Netzwerkpartnern vorgestellt werden.

Im Rahmen des zeitlich befristeten BKA-Projekts "PAYDAY" im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung zum Nachteil vietnamesischer Staatsangehöriger besteht eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen dem BKA, der GZD und der BPOL. Das operativ ausgerichtete Projekt zielt darauf ab

- nationale und internationale Ermittlungsbehörden zu vernetzen,
- Ermittlungen so weit wie möglich auszuwerten,
- die Ermittlungsbehörden durch Schulungen und Workshops zu sensibilisieren und
- strategische Informationen, Berichte und Rechtsprechung bereitzustellen.

Die US-amerikanisch-vietnamesische Nichtregierungsorganisation Pacific Links Foundation wird im Rahmen des Projekts regelmäßig zu Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Menschenhandel und Arbeitsausbeutung zum Nachteil vietnamesischer Staatsangehöriger hinzugezogen.

Das Projekt wird durch den ISF der Europäischen Kommission für die Jahre 2022 und 2023 finanziert.

➤ **Angemessene Unterstützung, einschließlich einer sicheren Unterbringung, die auf die besonderen Bedürfnisse männlicher Opfer von Menschenhandel abgestimmt ist;**

Spezielle Gewaltberatungsstellen bieten Unterstützung für Männer, die von Gewalt, einschließlich Menschenhandel, betroffen sind.

Einige dieser Einrichtungen bieten auch Wohnplätze an, deren Adressen anonym sind. Dort werden betroffene Männer und - wenn nötig - ihre Kinder vorübergehend untergebracht. In diesen Fällen kann eine sichere Unterbringung gewährleistet werden. Natürlich ist eine Beratung unerlässlich. Solche Gespräche helfen auch, die Zukunft nach der Zeit in den Männerhäusern zu gestalten.

Darüber hinaus gibt es weitere Angebote für Männer in schwierigen Situationen und andere Maßnahmen:

Fachberatung, Beratung, Sensibilisierung, Coaching, Falldokumentation durch die bundesweite Beratungs- und Koordinierungsstelle zum Schutz vor Gewalt gegen Männer für bestehende Einrichtungen, *Länder*, Kommunen, Einzelakteure und potentielle Träger von Schutzeinrichtungen (Trägerschaft: LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.)

Förderung der Fortbildung von Männern zu Multiplikatoren der Jungen- und Männerberatung (Trägerschaft: SKM Bundesverband e. V.)

Fortführung und Weiterentwicklung der Beratungslandkarte; Erstellung eines Kompetenzprofils für die Männerberatung bzw. Definition von fachlichen Standards für die geschlechterreflektierende Arbeit mit und Beratung von Männern (Trägerschaft: Bundesforum Männer); Erstellung von Leitlinien bzw. Empfehlungen für die Entwicklung von Angeboten in den *Ländern* und Kommunen; Jungen- und Männerarbeit in Kooperation mit den *Ländern* (Trägerschaft: Bundesforum Männer).

Seit 2019 hat ein Prozess zur sicheren Unterbringung von minderjährigen Opfern zur Veröffentlichung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge geführt: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-14-20_menschenhandel.pdf

Aktuell führt der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen diesen Prozess weiter und will ein Pilotprojekt zur sicheren Unterbringung von betroffenen Minderjährigen konzipieren.

- **Verbesserung der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel und der Unterstützung für diese, wobei unbegleiteten und von ihren Eltern getrennten ausländischen Kindern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;**

Maßnahmen - THB LIBERI

Das THB LIBERI-Projekt wird vom ISF der Europäischen Union mitfinanziert. Sie wird vom BKA geleitet und umfasst Polizeidienststellen aus sieben deutschen *Bundesländern* sowie das österreichische Bundeskriminalamt.

Liberi ist Latein für "Kinder". Das Ziel von THB LIBERI ist es, den Handel und die Ausbeutung der sehr gefährdeten Gruppe von Kindern und Jugendlichen (bis 21 Jahre) durch einen multidisziplinären innovativen Ansatz zu bekämpfen, der Wissen aus verschiedenen Sektoren kombiniert, um das Bewusstsein für die Merkmale des Kinderhandels zu schärfen und einen gemeinsamen Ansatz zu dessen Prävention und Bekämpfung zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ist das Projekt THB LIBERI sehr operativ und zielt darauf ab, diejenigen zu erreichen, die von den Verbrechen des Kinderhandels betroffen und gefährdet sind, und gegen die weitreichenden kriminellen Strukturen, die dahinter stehen, vorzugehen. Das Projekt umfasst drei Hauptthemen:

1. Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch das Internet

Das Internet bietet eine Welt voller Möglichkeiten und Herausforderungen, nicht nur für Kinder, sondern auch für Menschenhändlerinnen und Menschenhändler. Dieses Thema befasst sich mit der Anwerbung junger Opfer über das Internet, mit der Art und Weise, wie sie beworben und benutzt werden, um Kundinnen und Kunden über Escort-Websites zu ködern. Außerdem geht es um die Rolle des Darknet im Zusammenhang mit der sexuellen Ausbeutung von Kindern, um die Bedürfnisse und Möglichkeiten, die bei Ermittlungsverfahren zutage treten, und um die Frage, wie man die Online-Prävention am besten nutzen kann, um Kinder und Jugendliche zu schützen, da diese gefährdete Gruppe im Internet sehr aktiv und präsent ist. Im Rahmen des Projekts werden innovative Methoden für Internet-Ermittlungen für die tägliche Arbeit der Polizeieinheiten und entsprechende Präventionskampagnen entwickelt.

2. Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch Familienstrukturen

Viele Kinder werden von Mitgliedern ihrer Familien oder Gemeinschaften ausgebeutet. Neben dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung umfasst das Projekt auch die Ausbeutung durch erzwungene Bettelei und die Begehung von Straftaten. Insbesondere für letztere wurden Präventionsmethoden entwickelt, um die isolierten Opfer zu sensibilisieren. Erst kürzlich wurde in Berlin eine neue Präventionskampagne ins Leben gerufen, um zu verhindern, dass männliche Jugendliche aus ethnischen Minderheiten in die illegale Prostitution und den sexuellen Missbrauch verwickelt werden.

3. Stärkung der Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen

Eine der größten Herausforderungen bei der Untersuchung von Menschenhandelsdelikten ist die Sammlung von Zeugenaussagen der Opfer. In vielen Ländern hängt ein Ermittlungsverfahren von der Bereitschaft der Opfer ab, sich zu melden und/oder auszusagen, und die Aussage eines Menschenhandelsopfers ist ein notwendiges Beweismittel. Das Projekt zielt darauf ab, die Fähigkeiten und Fertigkeiten der zuständigen Fachleute (Ermittlerinnen und Ermittler, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter) zu verbessern, um Fälle von Kinderhandel mit Hilfe eines multidisziplinären Ansatzes zu bearbeiten. Gleichzeitig wird versucht, das Opfer und seine Bedürfnisse in den Mittelpunkt der Ermittlungen zu stellen, um ein sicheres Umfeld zu schaffen.

THB LIBERI führt eine Reihe verschiedener konzertierter Aktionen durch, darunter Vernetzung, Aufbau von Kapazitäten, Präventionsmaßnahmen, Schulungen, Entwicklung, Erprobung und Förderung technischer Lösungen und Strategien, die zur Identifizierung der Opfer, zu Ermittlungen und zur Festnahme und Verurteilung der Täterinnen und Täter führen.

Aktionstage zum Thema Kinderhandel

Das BKA koordiniert jährlich die sogenannten EMPACT-Aktionstage "Kinderhandel" für Deutschland.

Die Maßnahmen der deutschen Behörden im Rahmen der Aktionstage "Kinderhandel" haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen, weshalb auch die Zahl der eingeleiteten Ermittlungen und die Zahl der identifizierten Opfer deutlich höher ist als in den letzten Jahren.

Nationales Kooperationskonzept

Das BMFSFJ fördert ein ECPAT-Projekt zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes "Schutz und Hilfe bei Kinderhandel und Ausbeutung". Bei dem Konzept handelt es sich um eine Reihe von Empfehlungen für die Entwicklung von Kooperationsmechanismen gegen Ausbeutung und Kinderhandel auf der Ebene der *Länder*. Es enthält ausführliche Informationen darüber, wie Kinder umfassend unterstützt und geschützt werden können. Zur Umsetzung der Empfehlungen führt ECPAT interdisziplinäre Workshops für Mitarbeiter der Jugendhilfe, Polizei, Justiz, Beratungsstellen, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und anderen durch.

- **Sicherstellung, dass alle Opfer des Menschenhandels, insbesondere Kinder, in der Praxis unbeschadet des Rechts, Asyl zu beantragen und zu erhalten, in vollem Umfang das Recht auf einen verlängerbaren Aufenthaltstitel in Anspruch nehmen können.**

Informationen der *Länder* finden Sie in den Antworten der *Länder*.

Teil III - Statistiken zum Menschenhandel

14. Bitte stellen Sie die folgenden Statistiken pro Jahr, beginnend mit 2018, zur Verfügung, sofern verfügbar, aufgeschlüsselt wie unten angegeben:

- **Anzahl der mutmaßlichen Opfer und der identifizierten Opfer von Menschenhandel in dem Sinne, dass sie von einer staatlichen Einrichtung oder einer beauftragten NGO als Träger von Rechten auf die im Übereinkommen vorgesehenen Leistungen anerkannt wurden (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Form der Ausbeutung, internem oder transnationalem Menschenhandel und der Einrichtung, die sie identifiziert hat).**
- **Anzahl der Opfer des Menschenhandels, die im Rahmen des Asylverfahrens identifiziert wurden (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Art der Ausbeutung).**
- **Anzahl der Opfer des Menschenhandels, die Unterstützung erhalten haben (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität, Form der Ausbeutung, internem oder transnationalem Menschenhandel).**

Unter "Hilfe" wurden die Fälle ausgewertet, in denen die Opfer von einer Fachberatungsstelle, einer Gewerkschaft oder einem Jugendamt betreut wurden.

Die Auswertung findet sich in der beigefügten Excel-Tabelle "14. 3 THB-Victims disaggregated by type of counseling 2018- 2020".

- **Anzahl der minderjährigen Opfer von Menschenhandel, für die ein gesetzlicher Vormund bestellt wurde.**
- **Anzahl der Opfer von Menschenhandel, denen eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt wurde (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Form der Ausbeutung).**
- **Anzahl der Opfer von Menschenhandel, denen ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, mit Angabe der Art des Titels und seiner Dauer (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Art der Ausbeutung).**

Berücksichtigt wurden Opfer mit einem Aufenthaltstitel, einer Niederlassungserlaubnis oder einem Visum. Ein geduldeter Aufenthalt ist rechtlich gesehen kein Aufenthaltstitel oder eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne der Fragestellung und wurde daher nicht berücksichtigt.

Eine Unterscheidung nach der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels war nicht möglich, da diese Daten nicht an das BKA übermittelt werden.

Die entsprechenden Zahlen finden sich in der Excel-Tabelle "14. 6 THB-Victims disaggregated by type of counseling according to residence permit 2018-2020".

- **Anzahl der Personen, denen der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer/ergänzender Schutz zuerkannt wurde, weil sie Opfer von Menschenhandel sind (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Form der Ausbeutung).**

- **Anzahl der Opfer von Menschenhandel, die eine Entschädigung beantragt haben, denen eine Entschädigung gewährt wurde und die tatsächlich eine Entschädigung erhalten haben (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Form der Ausbeutung, mit der Angabe, ob die Entschädigung vom Täter oder vom Staat geleistet wurde, und dem gewährten Betrag).**
- **Anzahl der Opfer von Menschenhandel, die eine andere Form der finanziellen Unterstützung durch den Staat erhalten haben, mit Angabe des erhaltenen Betrags.**
- **Zahl der Opfer von Menschenhandel, die kostenlosen Rechtsbeistand erhalten haben.**
- **Anzahl der Opfer von Menschenhandel, die in Ihr Land zurückgeführt oder aus Ihrem Land repatriert wurden (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Bestimmungsland und Form der Ausbeutung).**
- **Anzahl der Ermittlungen in Fällen von Menschenhandel (aufgeschlüsselt nach der Art der Ausbeutung, mit Angabe der Anzahl der betroffenen Opfer).**

In den Jahren 2018-2020 wurden insgesamt 1.507 Opfer von Menschenhandel im Sinne der Fragestellung in 1.041 Ermittlungsverfahren gezählt. Für diese Jahre werden die folgenden Zahlen angegeben:

2018: 504 Opfer in 387 Verfahren

- davon sexuelle Ausbeutung: 430 Opfer in 356 Verfahren
- davon Arbeitsausbeutung: 63 Opfer in 21 Verfahren
- davon Ausbeutung zu anderen Zwecken: 11 Opfer in 10 Verfahren

2019: 493 Opfer in 314 Verfahren

- davon sexuelle Ausbeutung: 427 Opfer in 287 Verfahren
- davon Arbeitsausbeutung: 43 Opfer in 14 Verfahren
- davon Ausbeutung zu anderen Zwecken: 23 Opfer in 13 Verfahren

2020: 510 Opfer in 340 Verfahren

- davon sexuelle Ausbeutung: 406 Opfer in 291 Verfahren
- davon Arbeitsausbeutung: 73 Opfer in 22 Verfahren
- davon Ausbeutung zu anderen Zwecken: 31 Opfer in 27 Verfahren

2021: Opfer in 340 Verfahren

- davon sexuelle Ausbeutung: 417 Opfer in 291 Verfahren
- davon Arbeitsausbeutung: 147 Opfer in 28 Verfahren
- davon Ausbeutung zu anderen Zwecken: 31 Opfer in 27 Verfahren

- **Zahl der Strafverfolgungen in Fällen von Menschenhandel (aufgeschlüsselt nach Art der Ausbeutung, mit Angabe der Zahl der betroffenen Opfer und Beschuldigten).**

Eine Aufschlüsselung ist nicht möglich, da die Straftaten nicht einzeln aufgeführt sind.

➤ **Anzahl der verurteilten Täter und Täterinnen von Menschenhandel (aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Nationalität und Art der Ausbeutung).**

Für das Jahr 2018 wurden in Deutschland insgesamt 68 Personen erfasst, die wegen Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) verurteilt wurden. Davon waren 46 männlich und 22 weiblich.

Für das Jahr 2019 wurden in Deutschland insgesamt 61 wegen Menschenhandels verurteilte Personen erfasst. Davon waren 51 männlich und 10 weiblich.

Für das Jahr 2020 wurden in Deutschland insgesamt 85 wegen Menschenhandels verurteilte Personen erfasst. Davon waren 67 männlich und 17 weiblich.

Weitere Details zu den Statistiken finden Sie in den folgenden Tabellen.

Abgeurteilte Personen und Personen, die nach § 232 StGB (Menschenhandel) verurteilt wurden										
Jahr	Abgeurteilte Personen				Verurteilte Personen					
	Gesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Gesamt	Erwachsene	Heranwachsende (nach allgemeinem Strafrecht)	Heranwachsende (nach Jugendstrafrecht)	Jugendliche	
2018	m	19	18	1	0	8	7	1	0	0
	w	13	11	1	1	9	7	1	0	1
	gesamt	32	29	2	1	17	14	2	0	1
2019	m	20	19	1	0	11	10	0	1	0
	w	6	6	0	0	4	4	0	0	0
	gesamt	26	25	1	0	15	14	0	1	0
2020	m	24	21	1	2	17	14	1	0	2
	w	5	5	0	0	3	3	0	0	0
	gesamt	29	26	1	2	20	17	1	0	2

Abgeurteilte Personen und Personen, die nach § 232a (1-5) StGB (Zwangsprostitution) verurteilt wurden		
Jahr	Abgeurteilte Personen	Verurteilte Personen

	Gesamt		Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Gesamt	Erwachsene	Heranwachsende (nach allgemeinem Strafrecht)	Heranwachsende (nach Jugendstrafrecht)	Jugendliche
	m	w	gesamt							
2018	m	43	41	2	0	35	34	0	1	0
	w	16	14	0	2	12	10	0	0	2
	gesamt	59	55	2	2	47	44	0	1	2
2019	m	39	35	4	0	36	33	0	3	0
	w	10	9	1	0	6	6	0	0	0
	gesamt	49	44	5	0	42	39	0	3	0
2020	m	56	46	10	0	43	35	0	8	0
	w	17	15	2	0	13	12	0	1	0
	gesamt	73	61	12	0	56	47	0	9	0

Abgeurteilte Personen und Personen, die nach § 232b verurteilt wurden (Zwangsarbeit) verurteilt wurden

Jahr	Abgeurteilte Personen				Verurteilte Personen				
	Gesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Gesamt	Erwachsene	Heranwachsende (nach allgemeinem Strafrecht)	Heranwachsende (nach Jugendstrafrecht)	Jugendliche
2018	m	0	0	0	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	m	0	0	0	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	m	9	6	0	3	4	4	0	0
	w	5	3	2	0	1	0	0	1
	gesamt	14	9	2	3	5	4	0	1

Abgeurteilte Personen und Personen, die nach § 233 (Arbeitsausbeutung) verurteilt wurden

Jahr	Abgeurteilte Personen				Verurteilte Personen				
	Gesamt	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Gesamt	Erwachsene	Heranwachsende (nach allgemeinem Strafrecht)	Heranwachsende (nach Jugendstrafrecht)	Jugendliche

2018	m	4	2	1	1	3	1	1	0	1
	w	1	0	1	0	1	0	0	1	0
	gesamt	5	2	2	1	4	1	1	1	1
2019	m	6	5	1	0	4	3	0	1	0
	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	6	5	1	0	4	3	0	1	0
2020	m	4	2	0	2	2	1	0	0	1
	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	4	2	0	2	2	1	0	0	1

Abgeurteilte Personen und Personen, die nach § 233a StGB (Freiheitsberaubende Ausbeutung) verurteilt wurden										
Jahr	Abgeurteilte Personen					Verurteilte Personen				
	Gesamt	Erwachse ne	Heranwac hsende	Jugendlic he		Gesamt	Erwac hsene	Heranw achsend e (nach allgemei nem Strafrec ht)	Heranw achsend e (nach Jugends trafrecht)	Jugendlic he
2018	m	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2019	m	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2020	m	3	1	0	2	2	0	0	0	2
	w	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	gesamt	3	1	0	2	2	0	0	0	2

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgungstabellen für 2018 bis 2020

Abgeurteilte Personen sind Angeklagte, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde bzw. ein Strafverfahren durch Urteil oder Einstellungsbeschluss im Hauptverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde. Die Zahl der abgeurteilten Personen umfasst sowohl die Verurteilten als auch Personen, gegen die eine andere Entscheidung (z. B. Einstellung, Freispruch) ergangen ist. Bei der Aburteilung von Angeklagten, die entweder in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) gegen mehrere Strafvorschriften verstoßen haben, wird nur derjenige Tatbestand aufgeführt, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe belegt ist. Insbesondere bei Gesamtstrafen für in Tatmehrheit begangene Straftaten kann das dokumentierte Strafmaß höher sein, als dies in der Strafvorschrift für die statistisch erfasste schwerste Tat vorgesehen ist. In Fällen, in denen eine Person wegen mehrerer Straftaten in mehreren Verfahren abgeurteilt wird, wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren getrennt gezählt.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit einer Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist. Verurteilt werden können nur Personen, die zum Zeitpunkt der Tat strafmündig waren (d. h. 14 Jahre oder älter).

Für das Jahr 2018 wurden in Deutschland insgesamt 41 ausländische Staatsangehörige erfasst, die wegen Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB) verurteilt wurden. Davon waren 29 männlich und 12 weiblich.

Für das Jahr 2019 wurden in Deutschland insgesamt 43 wegen Menschenhandels verurteilte ausländische Staatsangehörige erfasst. Davon waren 33 männlich und 10 weiblich.

Für das Jahr 2020 wurden in Deutschland insgesamt 54 wegen Menschenhandels verurteilte ausländische Staatsangehörige registriert. Davon waren 41 männlich und 13 weiblich.

Weitere Details zu den Statistiken finden Sie in den folgenden Tabellen.

Nach § 232 StGB (Menschenhandel) verurteilte ausländische Staatsangehörige									
Verurteilte Personen	Jahr								
	2018			2019			2020		
	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt
Ausländische Staatsangehörige insgesamt	4	6	10	7	4	11	13	3	16
Europa	4	5	9	6	4	10	11	2	13
EU 28 zusammen	4	5	9	4	4	8	9	2	11
Belgien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	3	3	6	3	2	5	1	0	1
Niederlande	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Polen	0	0	0	0	0	0	3	1	4
Ungarn	0	0	0	0	0	0	2	1	3
Rumänien	0	1	1	0	0	0	3	0	3
Unspezifiziert aus EU 28	1	1	2	1	2	3	0	0	0
Albanien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Serbien	0	0	0	0	0	0	2	0	2
Türkei	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Unspezifiziert aus Europa	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Unspezifiziert aus Afrika	0	1	1	0	0	0	1	1	2
Marokko	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Unspezifiziert aus Asien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Afghanistan	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatenlos	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Information	0	0	0	0	0	0	1	0	1

Ausländische Staatsangehörige, die nach § 232a StGB verurteilt wurden (Zwangsprostitution)									
Verurteilte Personen	Jahr								
	2018			2019			2020		
	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt
Ausländische Staatsangehörige insgesamt	25	6	31	23	6	29	24	10	34
Europa	23	2	25	18	2	20	18	6	24
EU 28 zusammen	15	2	17	15	2	17	12	6	18
Belgien	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Bulgarien	7	0	7	5	0	5	6	2	8
Frankreich	0	0	0	0	0	0	3	0	3
Italien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Niederlande	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Polen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ungarn	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	5	1	6	4	2	6	0	0	0
Unspezifiziert aus EU 28	3	0	3	5	0	5	0	0	0
Albanien	2	0	2	0	0	0	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Serbien	0	0	0	1	0	1	1	0	1
Türkei	5	0	5	1	0	1	4	0	4
Unspezifiziert aus Europa	1	0	1	1	0	1	1	0	1
Unspezifiziert aus Afrika	1	2	3	4	3	7	2	3	5
Marokko	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Unspezifiziert aus Asien	0	0	0	0	1	1	0	1	1
Afghanistan	0	0	0	0	0	0	2	0	2
Pakistan	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Syrien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	0	1	1	1	0	1	0	0	0
Staatenlos	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Keine Information	0	1	1	0	0	0	1	0	1

Ausländische Staatsangehörige, die nach § 232b StGB (Zwangsarbeit) verurteilt wurden									
Verurteilte Personen	Jahr								
	2018			2019			2020		
	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt
Ausländische Staatsangehörige insgesamt	0	0	0	0	0	0	2	0	2
Europa	0	0	0	0	0	0	2	0	2
EU 28 zusammen	0	0	0	0	0	0	1	0	1

Afghanistan	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pakistan	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Syrien	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vietnam	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatenlos	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Information	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgungstabellen für 2018 bis 2020

Die folgenden Daten wurden Eurostat für die Datenerhebung 2021 (2019, 2020) und die Datenerhebung 2019 (2018) zum Menschenhandel zur Verfügung gestellt:

Bezugsjahr 2020:

Gesamt: 166

Männlich 140

Weiblich 26

Kinder (0-17): 7

Erwachsene (18+): 159

Deutsche Staatsangehörigkeit: 86

Ausländische Staatsangehörigkeit/unbekannte Staatsangehörigkeit: 80

Sexuelle Ausbeutung: 77

Zwangsarbeit, einschließlich Sklaverei im Haushalt: 6

Erzwungene Bettelei/Ausbeutung zum Betteln: 0

Andere Formen/unbekannte Formen: 83

Bezugsjahr 2019:

Gesamt: 159

Männlich 135

Weiblich 24

Kinder (0-17): 1

Erwachsene (18+): 158

Deutsche Staatsangehörigkeit: 93

Ausländische Staatsangehörigkeit 66

Sexuelle Ausbeutung: 65

Zwangsarbeit, einschließlich Sklaverei im Haushalt: 3

Erzwungene Bettelei/Ausbeutung zum Betteln: 1

Ausländische Staatsangehörigkeit/unbekannte Staatsangehörigkeit: 90

Bezugsjahr 2018:

Gesamt: 162

Männlich 129

Weiblich 33

Kinder (0-17): 7

Erwachsene (18+): 155

Deutsche Staatsangehörigkeit: 93

Ausländische Staatsangehörigkeit/unbekannte Staatsangehörigkeit: 69

Sexuelle Ausbeutung: 80

Zwangsarbeit, einschließlich Sklaverei im Haushalt: 3

Erzwungene Bettelei/Ausbeutung zum Betteln: 0

Andere Formen/unbekannte Formen: 79

- **Anzahl der Verurteilungen wegen Menschenhandels, mit Angabe der Form der Ausbeutung, ob es sich bei dem Opfer um einen Erwachsenen oder ein Kind handelt, Art und Dauer der Strafe und ob sie tatsächlich vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt wurde.**

Dem Statistischen Bundesamt liegen keine Informationen über Opfer von Menschenhandel vor. Es gibt daher keine Hinweise darauf, ob das Opfer ein Erwachsener oder ein Kind war.

Zu Verurteilungen nach Ausbeutungsformen siehe oben. Zu Art und Dauer der Strafen und ob sie tatsächlich vollstreckt oder zur Bewährung ausgesetzt wurden, siehe „Attachment to Part III, No. 14 Penalties“.

- **Anzahl der Urteile in Fällen von Menschenhandel, die zur Einziehung von Vermögenswerten führen.**

Grundsätzlich enthält die Verurteilungsstatistik bestimmte Informationen über die Einziehung von Vermögenswerten; es gibt jedoch nicht genügend Informationen darüber, die sich auf den Menschenhandel beziehen.

- **Anzahl der Verurteilungen von juristischen Personen wegen Menschenhandels.**

Die Verurteilungsstatistik bezieht sich auf das deutsche Strafrecht. Das Strafrecht in Deutschland bezieht sich nicht auf juristische Personen.